Basel, den 8. April 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 14

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die Arbeit des V.S.K.

Wem die Entwicklung des schweizerischen Genossenschaftswesens oft ein etwas zu langsames Tempo einhält, wem angesichts der sich überstürzenden Tagesereignisse, der grossen, unser eigenes Land bewegenden Probleme die konsumgenossenschaftliche Aktivität da und dort als zu bescheiden vorkommt, nehme den vom V. S. K. herausgegebenen Rechenschaftsbericht zur Hand und vertiefe sich auch nur während weniger Stunden in die Fülle dessen, was tatsächlich geschieht: Er wird vielleicht staunen. Bald werden es 50 Jahre her sein, dass der V. S. K. seine Arbeit als Zentrale der vielen ihm angeschlossenen Vereine aufgenommen hat. Wie weitsichtig damals die Gründer-Genossenschafter gehandelt und wie verdient sich die verantwortlichen Personen in der Zwischenzeit durch den immer weiteren Ausbau dieser Spitzenorganisation gemacht haben, das wird in dem Geschehen der letzten Jahre besonders deutlich. Die im V. S. K. repräsentierte Einheitlichkeit des Konsumgenossenschaftswesens hat nicht nur für den schlagkräftigen Ausbau der wirtschaftlichen Hauptaufgabe einer fortschrittlichen Warenvermittlung, sondern auch für die konsequente und geschlossene Vertretung der genossenschaftlichen Grundsätze die beste Voraussetzung geschaffen.

Wer den V. S. K. nur als Warenzentrale, als Zentrale des Wareneinkaufs im Grossen erfasst, verkennt seinen Charakter. Ein Blick in den Jahresbericht zeigt eine reiche Vielgestaltigkeit der Aufgaben, die nicht Selbstzweck sind, sondern alle irgendwie den einzelnen Genossenschaften wieder zugute kommen. Der V. S. K. hat in seiner Propaganda, der gut ausgebauten Presse, seiner allgemeinen Revisions- und Verwaltungstätigkeit sowie juristischen Beratung, in der allgemeinen Vertretung des Genossenschaftswesens nach aussen usw. Aufgaben übernommen, die in ihrer Gesamtheit keinesfalls mit diesem verhältnismässig bescheidenen Aufwand an Mitteln von den einzelnen Vereinen bewältigt werden könnten.

So vermittelt der Rechenschaftsbericht pro 1938 wieder ein lebendiges Bild von einem an Arbeit und Geschehnissen reichen Genossenschaftsjahr. Naturgemäss nehmen in den Berichten des Aufsichtsrates wie der Verwaltungskommission die national wichtigen Fragen der Wirtschaftspolitik, die durch die Diskussion um die Revision der Bundesverfassung und die Ausgleichsteuer charakterisiert sind, einen wichtigen Platz ein. Auch die allgemeinen politischen Vorgänge mit ihren umwälzenden Folgen fanden ihren Niederschlag im Bericht der Verbands-Exekutive. Diese schreibt:

Das Jahr 1938 hat sich im Staatsleben verschiedener Länder durch schwerwiegende politische Veränderungen schicksalshaft ausgewirkt und deren staatspolitischen sowie wirtschaftspolitischen Gestaltung neue Wege gewiesen. Tiefgehende politische Erschütterungen und Umwälzungen, schreckliche Kriege in Spanien und in Asien mit ihren unsäglichen Elendsfolgen lasten auf der Seele der Menschen und wirken unwillkürlich auch auf unser schweizerisches Staats- und Wirtschaftsleben sowie auf die künftige soziale und kulturelle Entwicklung unseres Volkes ein. Erst die Zukunft wird zeigen, ob auf die Dauer die brutale Macht, die geistige und physische Vergewaltigung vorherrschen oder ob die Achtung des Lebens- und des Menschenrechtes, die Toleranz, das gegenseitige Suchen und Verstehen obsiegen werden und ob sich an Stelle von Zerstörung und Vernichtung wieder gemeinsamer Aufbau und friedliche Zusammenarbeit unter den Völkern erreichen lasse.

Diese Fragen berühren ganz besonders auch die Genossenschaftsbewegung, deren Endziel ja in der Herbeiführung eines möglichst gerechten Wirtschaftssystems liegt, in dem Produzent wie Konsument sich finden und die heute noch bestehenden Gegensätze durch die Erkenntnis der Nöte und der Mühen der andern ausgeglichen werden können.

Es gibt in unserem Lande viele Schwierigkeiten, die wir, weil sie auf Ursachen beruhen, die nicht im Machtbereich unseres Staatswesens liegen, nicht aus eigener Kraft beheben können. Dessenungeachtet dürfte es möglich sein, manche Probleme zum Nutzen des Ganzen zu lösen, wenn der Grundgedanke, auf dem unsere Staatsverfassung beruht und wonach der eine für den andern einstehen soll, im täglichen Leben in vermehrtem Maße zur Anwendung gelangen würde, wie das in der Genossenschaftsbewegung der Fall ist.

Und zur Förderung dieses Grundgedankens hat der V. S. K. die ihm gebotenen Möglichkeiten in bemerkenswerter Weise ausgewertet. Nicht nur durch wiederholte Eingaben an Parlament und Bundesrat — in Verteidigung wirtschaftlicher Konsumenteninteressen und im Interesse der Anerkennung des Sondercharakters der genossenschaftlichen Betriebsweise — sondern auch durch die Presse, Vereinsbesuche bei den Zentralinstitutionen, durch das Genossenschaftliche Seminar, Filme, Kalender, durch die Unterstützung der Tätigkeit des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes, durch die Studienzirkel usw. wurde der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses hinaus- und hineingetragen in die weitesten Kreise unseres Volkes und seiner Führer.

Rund 3700 Personen von 26 Verbandsvereinen und 3 Studienzirkeln wurde die Möglichkeit geboten, die Verbandsbetriebe in Basel und Pratteln, sowie das Freidorf, wo den Gästen auf Kosten des Verbandes unentgeltlich eine Mittagsverpflegung verabreicht wurde, zu besuchen. 385 Vereine bestellten das praktisch sehr wertvolle Haushaltungsbuch Co-op in 27,620 deutschen und 10,600 französischen Exemplaren. Die Auflage für den ebenfalls sehr zweckdienlichen Wand-Blockkalender Co-op erreichte die stattliche Höhe von über 250,000 Exemplaren.

Ausgedehnt ist auch die Filmpropaganda. Von Herrn Jung (Westschweiz) sind im Berichtsjahr insgesamt 176 Vorführungen vor rund 60,000 Teilnehmern abgehalten worden, wovon 84 Vorführungen auf Kindervorführungen mit rund 21,000 Teilnehmern entfallen. Herr Haefeli (deutschsprachige Schweiz) hatte im gesamten 229 Veranstaltungen, denen rund 36,000 Erwachsene und 22,000 Kinder beiwohnten.

Vom Lebensmittelverein Zürich ist sodann ein Instruktionsfilm für Verkäuferinnen hergestellt worden. Der V. S. K. hat eine Kopie übernommen und hält ihn gerne den Verbandsvereinen zur Verfügung, in der Meinung, dass grössere Vereine Veranstaltungen vornehmen können, während das Verkaufspersonal kleinerer Vereine diesen Film anlässlich von Verkäuferinnen-Kursen der Kreisverbände besichtigen kann. Hie und da kommt es auch vor, dass Vereine durch den Filmdienst des V. S. K. die Vorführung von Filmen nicht genossenschaftlichen Charakters wünschen. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, diesen Begehren soweit möglich zu entsprechen; jedoch haben die Vereine in solchen Fällen die Miete für die in Betracht kommenden Filme selbst zu tragen.

Die Hauptarbeit an genossenschaftlicher Propaganda leistet natürlich unsere Presse.

Die ordentliche Auflage der gesamten Verbandspresse, berechnet nach Zahl der auf Ende des Jahres zum Versand gebrachten Nummern, beträgt, die illustrierte «Co-op Beilage» sowie das «Co-op Schaufenster» und die «Muster-Inserate» nicht mitgerechnet:

	1938		1937	
«Gen. Volksblatt»	288,300	Expl.	287,000	Expl.
«La Coopération»	69,430	»	68,140	»
«La Cooperazione»	13,740	»	13,430	»
	371,470	Expl.	368,570	Expl.
«Schweiz. Konsum-Verein» .	5,600	»	5,550	»
«Le Coopérateur Suisse» .	1,800	»	1,620	»
«Bulletin»	910	»	910	»
Total	379,780	Expl.	376,650	Expl.

Insgesamt wurden von der Mitgliederpresse spediert:

	1938		1937	
«Gen. Volksblatt» . . .	14,978,793	Expl.	14,666,390	Expl.
«La Coopération» . .	3,651,946	»	3,603,047	»
«La Cooperazione» . .	695,389	»	666,814	»
Total	19,326,128	Expl.	18,936,251	Expl.

Leider sind von den für das Kollektivabonnement für die genossenschaftlichen Volksblätter in Betracht kommenden Verbandsvereinen auf Ende 1938 noch 55 Vereine nicht abonniert. Erfreulich ist hingegen der geglückte Versuch der kollektiven Benützung der vierten Seite einer Anzahl Vereine des gleichen Bezirks. Der technischen Weiterbildung, Aufklärung und Anleitung dienen in sehr nützlicher Weise das Co-op Schaufenster, sowie die Muster-Inserate.

Wohl zum Leidwesen vieler Leserinnen hat die Co-op Beilage auf Ende 1938 ihr Erscheinen eingestellt. Sie werden sich mit einer Zwischenlösung in Form der beim Verband gedruckten Co-op Familie, die auch viel Anregung und Unterhaltung enthält, trösten müssen. Hoffentlich werden in absehbarer Zeit die technischen und baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit auch auf diesem Gebiete genossenschaftliche Spitzenleistungen möglich werden.

Recht respektabel war die Vortragstätigkeit. Die Verbandsreferenten und andere genossenschaftliche Funktionäre wurden zu 95 Genossenschaftsveranstaltungen gebeten. Dazu kommen noch 43 Vortragsabende mit Referenten ohne Mithilfe des V. S. K. und 16 Vorträge aus dem Kreise des K. F. S., so dass insgesamt 154 Referate vor über 50,000 Personen gehalten worden sind. Bei Gründung von Studienzirkeln wirkten Vertreter des V. S. K. als Referenten in 24 Veranstaltungen mit.

Der K. F. S. organisierte wiederum in zahlreichen seiner Sektionen Strick- und Bastelkurse, veranstaltete Ferienwanderungen für Kinder und Erwachsene und Ausstellung zur Propagierung der Co-op-Produkte.

Ein besonderes Plus stellt die Studienzirkelbewegung dar. In der Periode 1937/38 beteiligten sich über 1900 Personen an den Zirkeln — nicht zuletzt dank dem vermehrten Verständnis für diese zu Hoffnungen berechtigende Bewegung bei verantwortlichen Genossenschaftern und Genossenschafterinnen. Auch die Inserate in der aussergenossenschaftlichen Presse, die vom V. S. K. finanziell getragen werden, dienen der genossenschaftlichen Sache.

Zusammen mit dem Neudruck und der Neuherausgabe von Broschüren blieb die ausgedehnte Propagandatätigkeit nicht ohne Einfluss auf die Buchdruckerei, die während des ganzen Jahres ausserordentlich stark beschäftigt war.

Die nahende Landesausstellung, die wiederum berufen ist, dem Schweizer Volk Eindrückliches von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der ideellen Kraft des schweizerischen Konsumgenossenschaftswesens zu zeigen, bedingte eine besondere Vermehrung der statistischen Arbeiten. (Fortsetzung folgt.)

Gehe immer in dich, bevor du aus dir gehst. Behalte das Letzte bis zuletzt; gib dich nur einmal im Leben ganz aus, denn du kannst es nur einmal; warte damit immer noch einmal. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass du den rechten Zeitpunkt und den rechten Ort dafür wählst.

Sei ehrfürchtig vor dem Letzten in dir; wirf es nie fort.

(Aus: „Vom Umgang mit Andern", von Heinrich Hanselmann.)

Die Ausgleichsteuer für die Selbsthilfegenossenschaften auf ¾ % hinaufgemarktet.

Bundesrat Obrecht glaubte der Sache der Ausgleichsteuer einen Dienst zu erweisen, als er am vergangenen Dienstag zwischen Nationalrat und Ständerat zu vermitteln suchte und als Maximalbelastung für die Selbsthilfegenossenschaften ¾ % vorschlug, während der Nationalrat in seiner letzten Session bekanntlich ½ % und der Ständerat vergangene Woche 1 % beschlossen hatte. Mit überaus grossem Mehr hat der Nationalrat der Zwischenlösung von Bundesrat Obrecht zugestimmt und damit wohl auch erreicht, dass der Ständerat ebenfalls ein gewisses Entgegenkommen zeigen und seinerseits seine Zustimmung zu den ¾ % geben wird.

Wie aus der Tagespresse ersichtlich ist, ist von einer Reihe hervorragender Genossenschafter mit grosser Energie der Versuch unternommen worden, den Nationalrat für ein Festhalten an seinem früheren Beschluss der Belastung der Genossenschaften mit einem ½ % zu gewinnen. Hierfür setzten sich besonders ein die Herren Nationalräte Huber, Herzog, Wunderli, Schmid, Perret. Es gelang, eine grössere Anzahl Stimmen für ihren Antrag zu gewinnen. Doch ihr entschiedener Einsatz war nicht durch ein Stimmenmehr erfolgreich.

Auf Grund der jetzigen Situation (5. April) steht wohl fest, dass die Konsumgenossenschaften an der für den 30. April in Olten vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung nun ihrerseits endgültig Stellung zu der ihnen zugemuteten Belastung zu nehmen haben. Das unerfreuliche Schauspiel im Plenum und in den Kommissionen unserer Kammern hat auf keinen Fall dazu beigetragen, die ausserordentlich starke Mißstimmung in Genossenschaftskreisen über die ihrer gerechtfertigten Forderung auf Befreiung von jeglicher Belastung zu dämpfen. Dieses Markten um ¼ %, die anfängliche bundesrätliche Zusage und das nachherige Abweichen und Nachgeben unserer obersten Behörde haben erbittert. Weshalb konnte der Nationalrat, der ja seitens der Genossenschaftsfreunde mit allem Nachdruck und in genügender Ausführlichkeit mit dem Standpunkt der Selbsthilfegenossenschaften vertraut gemacht wurde und von den Konsequenzen eines Verhaltens, das die Genossenschaften ihrer Sache zuliebe nicht ohne weiteres hinnehmen können, in Kenntnis war, dem Kompromissvorschlag von ½ % nicht zustimmen und dabei auch gegenüber dem Ständerat fest bleiben? So hätte zum mindesten die bestimmte Aussicht bestanden, dass der übergrosse Teil der Genossenschaften Gewehr bei Fuss geblieben wäre. Ja, es wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass sich innerhalb unserer Bewegung eine ganze Reihe entschiedener Befürworter bemerkbar gemacht hätten (s. z. B. «S. K.-V.» Nr. 11 «Stimmen zur Ausgleichsteuer»).

Doch die nun beschlossene Lösung bedeutet eine Zumutung, zu der die Stellung zu nehmen die unerfreuliche Aufgabe der ausserordentlichen Delegiertenversammlung sein wird. Es ist zu wünschen, dass in sämtlichen Genossenschaften vorher eine gründliche Abklärung des gesamten Fragenkomplexes stattfindet, damit die Delegierten in voller Verantwortung den Entscheid zu fällen bereit sind, der im Gesamtinteresse des Landes sowohl wie unserer Genossenschaftsbewegung liegt. r.

Super Markets, eine neue Form des Einzelhandels in Amerika.

Seit einigen Jahren macht in Amerika eine neue Organisationsform im Detailhandel von sich reden, die sogenannten «Super Markets». Diese Super Markets — das Wort lässt sich nicht genau ins Deutsche übersetzen — werden wie folgt definiert:

> Es sind Einzelhandelsunternehmungen mit verschiedenen, an einem Ort konzentrierten Branchen. Sie verkaufen Nahrungsmittel und andere Haushaltungswaren und werden entweder völlig vom Eigentümer betrieben oder sind branchenweise an Konzessionäre verpachtet; sie weisen einen Mindestumsatz von jährlich 250,000 Dollar auf. Der Betrieb ist auf Selbstbedienung aufgebaut: Autoparkgelegenheiten sind vorgesehen, und der Verkaufsraum beträgt mindestens 5000 Quadratfuss.

Wie man aus dieser Definition sieht, handelt es sich also um eine Art Markthallen.

Die Super Markets entstanden vor etwa zehn Jahren. Sehr grosse Lebensmittelläden wurden zuerst in Kalifornien eröffnet, wo die Käufer alle ihre Einkäufe an Nahrungsmitteln unter einem Dach machen konnten. Im Osten Amerikas entstanden die Super Markets um 1930 herum. Heute werden sie von Führern des Einzelhandels als die bedeutendste Entwicklung auf diesem Gebiet betrachtet.

Die ersten Super Markets wurden eröffnet in Gebäuden, die früher als Lagerhäuser und Fabriken benützt worden waren. Sie machten keinen Anspruch auf Prunk. Mit einfachen Mitteln zeigten sie eine grosse Auswahl von Lebensmitteln zu einem Preis, der einen Minimalgewinn für den Verkäufer und eine Ersparnis für den Käufer bedeutete. Diese Markthallen hatten Früchte- und Gemüse- so gut wie Fleischabteilungen.

Natürlich hat sich in der seitherigen Entwicklung der Super Markets manches geändert. Es wurden nun besondere Gebäude für die Super Markets errichtet. Die Ausstattung wurde anziehender gestaltet. Die wichtigsten Grundsätze, wie Massenauswahl, Verkauf zu den niedrigst möglichen Detailpreisen, Ausschaltung von Lockartikeln, Parkierungsmöglichkeiten für die Kunden, wurden aber beibehalten.

Nach den Angaben der amerikanischen Genossenschafts-Zeitschrift «Sunsweet Standard» sollen in den Super Markets heute Lebensmittel, einschliesslich Kolonialwaren, Fleisch, Früchte, Gemüse, Bäckereiprodukte um 1.4 Prozent billiger verkauft werden als in den Kettenläden. Als einer ihrer grössten Vorteile wird ihre Lokalisierung und Individualisierung betrachtet. Dass die Konsumenten den Dienst der Super Markets schätzen, zeigt sich in den steigenden Umsatzziffern. Der Anteil der Verkäufe der Super Markets am gesamten Lebensmittelumsatz einer Reihe von Städten zeigt Zunahmen von 3 Prozent im Jahre 1935 auf 15 Prozent im Jahre 1937. In einzelnen Städten ist dieser Anteil sogar beträchtlich höher. So sollen in Cincinnati 13 Super Markets 87 Prozent des Umsatzes eines Lebensmittelkettengeschäftes mit 190 Läden erreichen.

Der Erfolg der Super Markets wird zum grossen Teil darauf zurückgeführt, dass sie sich spezialisieren auf erstklassige Standardprodukte der amerikanischen Landwirtschaft, für die im ganzen Land einheitlich Reklame gemacht

wird. Es ergibt sich dadurch die Möglichkeit enger Zusammenarbeit mit den Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Absatzorganisationen. Die Super Markets bedeuten für die letzteren besonders willkommene Grossabnehmer. Durch gut organisierte, im ganzen Land einheitliche Reklame werden diese Standardprodukte der Landwirtschaft jeder Hausfrau bekannt.

Aus einer kürzlichen Umfrage geht hervor, dass die Kunden die Super Markets schätzen aus folgenden wichtigen Gründen:

1. Selbstbedienung.
2. Ersparnisse bei den Einkäufen.
3. Günstige Autoparkgelegenheit (für Amerika wichtig!).
4. Grösste Auswahl in hochwertigen Qualitätsprodukten.
5. Angenehmes Kaufen, kein Warten.
6. Massenauswahl.
7. Rascher Umsatz, deshalb stets frische Ware.
8. Alle Haushaltungsbedürfnisse können unter einem Dach gedeckt werden. L.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des ersten Selbstbedienungsladens in Deutschland erschien in der «Frankfurter Zeitung» ein Bericht über das amerikanische System, das als Vorbild diente. Den betreffenden Ausführungen sei entnommen (Hervorhebungen von uns):

«Die Selbstbedienungsläden sind in den Vereinigten Staaten bereits 1916 aufgetaucht. Ihr System, nach der Firma der ersten Einrichtungsgesellschaft oft «Piggly-Wiggly» genannt, ist folgendes: *Der Kunde betritt durch ein Drehkreuz den Laden, nimmt einen Korb, in den er die aus den übersichtlichen Regalen ausgewählten Waren selbst hineinlegt, um am Ausgang an der Kasse den Inhalt seines Korbes zu bezahlen. Alle Verkaufsberatung entfällt, der Käufer bedient sich als sein eigener Verkäufer, der Einzelhändler ist nur Lagerhalter und Verteiler, und das Personal ist auf Kassierer und Aufsicht beschränkt.* Die damit auf ein Minimum zusammengedrückten Personalkosten haben den Selbstbedienungsläden besonders im Lebensmittelhandel, gefördert durch die Vorherrschaft des Markenartikels, zu ihrem Erfolg verholfen. Sie beschränken sich meist auf billige Stapelwaren, müssen aber mitunter auch je nach der Ware einen «lebenden» oder «stummen» Verkäufer einsetzen. Der Mangel der fehlenden Kaufsberatung wird zu einem Teil durch den Reiz des Selbstnehmens wettgemacht, dem z. B. auch die Wühltische der Pariser Warenhäuser ihren Erfolg verdanken. Fast alle diese Selbstbedienungsläden sind nach einem patentierten System von einer Spezialgesellschaft eingerichtet, die meist auch die gemeinsame Werbung und den gemeinsamen Einkauf besorgt. Wenn auch im übrigen die einzelnen Läden mitunter ihre Selbständigkeit wahren, so findet doch die Selbstbedienung im Kettenladen eine besondere Stütze.»

Die Aussichten des deutschen Versuches (in Osnabrück) werden in der «Frkf. Ztg.» wie folgt beurteilt:

«Das Betriebssystem der Selbstbedienung ist natürlich nicht an die Unternehmungsform des Super Markets gebunden, es fragt sich überhaupt, wie weit die starke Verquickung mit kapitalistischen Grossunternehmungen bedingt ist und ob die Selbstbedienung nicht auch in den Dienst kleinerer und mittlerer Einzelhandelsunternehmungen gestellt werden kann. Ihre Leistungssteigerung ist die gegebene Aufgabe. Der Erfolg des Osnabrücker Versuchs wird abzuwarten sein. Der Organisation der Selbstbedienungsläden stehen in Deutschland grössere Hemmnisse gegenüber als in Amerika. Nur mit dem Markenartikel kann sich die Selbstbedienung erfolgreich durchsetzen, aber gegen den Markenartikel sträubt sich aus verständlichen Gründen ein grosser Teil des Einzelhandels. Unter diesen Umständen würde in einem Selbstbedienungsladen in Deutschland die Arbeit hinter den Kulissen, das Abwiegen und Verpacken, sehr viel mehr Zeit und Kräfte beanspruchen und demzufolge eine geringe Kostenersparnis mit sich bringen. Wenn sich auch die Umstellungskosten bei weitgehender Verwendung einer alten Ladeneinrichtung in verhältnismässig bescheidenen Grenzen halten können, so bietet der Selbstbedienungsladen nur Vorteile, wenn er Arbeitskräfte einsparen hilft. Solange der Betrieb von den Besitzern mit seiner Familie bewältigt werden kann — ¾ aller deutschen Einzelhandelsläden sind reine Familienbetriebe — bietet das System nur geringe Chancen. Erst von einer gewissen Umsatzhöhe an und nur in den Branchen, in denen der Markenartikel schon vorherrscht, dürften gewisse Möglichkeiten in dem Augenblick gegeben sein, da dem Einzelhandel Arbeitskräfte fehlen — sofern das kaufende Publikum mitgeht.»

Eingabe der „Butyra" betr. die Verwendung von Streichmargarine und die Deklarationspflicht bei Bäckerei- und Konditoreiwaren.

Die «Butyra» Bern, schweizerische Zentralstelle für Butterversorgung, hat am 18. März an die Mitglieder des Eidg. Parlamentes folgende Eingabe gerichtet:

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine weitere Fortsetzung der besonderen Bundeshilfe für die Landwirtschaft vom 24. Februar 1939 enthält im angeschlossenen Entwurf eines Bundesbeschlusses unter Art. 6 folgende Bestimmung:

«Der Bundesrat wird alle Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen zu steigern.

Er ist insbesondere ermächtigt, die Herstellung und den Vertrieb von Streichmargarine zu verbieten, sowie für die Bäckerei- und Konditoreiwaren die Deklarationspflicht über die Art der dafür verwendeten Fette vorzuschreiben. Er ist ferner befugt, die Herstellung und den Vertrieb von Rahm aus Ersatzstoffen zu verbieten.»

Die «Butyra», schweizerische Zentralstelle für Butterversorgung, und die ihr angeschlossenen, unterzeichneten Verbände erfahren nunmehr mit Bedauern, dass diesen Bestimmungen aus dem Lager der Kochfett- und Margarineindustrie, sowie des Bäcker- und Konditorenverbandes eine lebhafte Opposition entgegengesetzt wird und Gefahr besteht, dass sie abgeschwächt, wo nicht zum Teil gänzlich eliminiert werden. Wir gestatten uns deshalb, die Herren Parlamentarier auf die grosse Bedeutung aufmerksam zu machen, welche den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen für die weitere Entwicklung unserer Milch- und Butterproduktion und die Volksgesundheit innewohnt.

Wir sind der Auffassung, dass die Geschäftsinteressen einzelner Gruppen nicht Lösungen verhindern dürfen, die geeignet sind, die Verwertung der Inlandproduktion von Butter zu fördern und gleichzeitig dem Volkswohl zu dienen.

Das in der bundesrätlichen Botschaft beantragte Verbot der Herstellung und des Vertriebes von Streichmargarine ist für schweizerische Verhältnisse durchaus gerechtfertigt und wird nach unsern Wahrnehmungen von der grossen Mehrheit des Volkes verstanden und begrüsst. Nicht verstanden und lebhaft kritisiert würde die Duldung eines fremden Produktes, das dem Volke mit einer über die Grenze des Zulässigen hinausgehenden Propaganda angepriesen wird, während anderseits das viel bessere, für die Volksgesundheit sehr wichtige Erzeugnis des eigenen Bodens nicht abgesetzt werden kann, weil die Arbeit unserer Bauern besser bezahlt werden muss als diejenige der farbigen Arbeiter in den tropischen Ländern. Wo immer in schweizerischen Kreisen dieses Problem

besprochen wird, hört man ausnahmslos die Auffassung, dass das Schweizervolk Anrecht auf Tafelbutter hat und von Ersatzprodukten verschont bleiben muss. Auch für unsere Hotellerie wäre die Infiltration von Tafelmargarine von grösstem Schaden.

Die vorgeschlagene Deklarationspflicht über die Art der bei der Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren verwendeten Fette ist berufen, eine längst empfundene Lücke auszufüllen. Die Deklarationspflicht bedeutet nicht das Verbot der Verwendung bestimmter Fette, sondern sie verpflichtet den Verkäufer solcher Waren nur, den Konsumenten bekanntzugeben, was ihnen verkauft wird. Wir sind der Meinung, dass der Konsument zum mindesten das Recht hat, zu wissen, welches die wichtigsten Bestandteile der Esswaren sind, für die er sein Geld ausgibt und deren Genuss seine Gesundheit beeinflussen kann.

Nun wissen allerdings die Margarinefabrikanten und die Bäcker und Konditoren so gut wie wir, dass das Publikum bis heute sehr im unklaren darüber war, wie stark die Margarine die Butter in diesem Gewerbe verdrängt hat und dass wieder wesentlich mehr Butter gebraucht wird vom Moment an, wo dem Käufer Aufschluss über die verwendeten Fette gegeben werden muss. Klarheit und Wahrheit in diesen Dingen werden also bewirken, dass die Produkte der Bäckerei und Konditorei in geschmacklicher und gesundheitlicher Hinsicht gehoben werden und dass ein vorzügliches Produkt unserer Milchwirtschaft seine ihm gebührenden Stellung in diesem Gewerbe einnehmen kann.

Der Deklarationszwang wird zur Folge haben, dass im Bäcker- und Konditoreigewerbe schätzungsweise im Jahre 200—300 Wagen mehr Butter verwendet werden, was schon ganz wesentlich zur Lösung des Butterproblems beiträgt.

Der Deklarationszwang wird sicherlich das Bäcker- und Konditorengewerbe nicht schädigen, denn bessere Produkte werden vermehrten Absatz bringen. Die Mehrkosten der verwendeten Butter auf die einzelnen Stücke berechnet, sind kaum bemerkbar und lassen sich gewiss einbringen.

Wenn die Verwirklichung der Vorschläge des Bundesrates auf etwelche Schwierigkeiten formalrechtlicher Natur stossen, so dürften diese nicht so sein, dass daran eine in ihrer Wirkung bestimmt gute und der grossen Mehrheit des Volkes sehr erwünschte Lösung scheitern müsste.

Nachdem andere Versuche, das Butterproblem zu lösen, versagt haben, möchten wir Sie, hochgeehrte Herren Ständeräte und Nationalräte bitten, dafür einzustehen, dass die eingangs erwähnten Vorschläge des h. Bundesrates ungeschmälert verwirklicht werden, denn sie verbinden in glücklicher Weise einen Beitrag zur Lösung des Butterproblems und den Schutz der Konsumenteninteressen und der Volksgesundheit.

«Butyra», schweiz. Zentralstelle für Butterversorgung.
Der Präsident: *B. Jaeggi.* Der Sekretär: *Gysi.*

Zentralverband schweiz. Milchproduzenten.
Der Präsident: *F. Siegenthaler.* Der Sekretär: *Bretscher.*

Verband schweiz. Konsumvereine.
Der Präsident: *Dr. O. Schär.* Der Sekretär: *Zellweger.*

Schweiz. Butterunion.
Das Sekretariat: *Haldemann.*

Verband freier Butter-Importeure.
Der Präsident: *Hch. Stünzi.* Der Sekretär: *Simon.*

Britische Konsumvereinsbewegung und Landesverteidigung.

Binnen 24 Stunden nach dem Ausbruch eines Krieges wird, wie die Regierung hat wissen lassen, die Verteilung von Nahrungsmitteln, von Heizmaterialien und zahlreichen anderen Dingen dem freien Handel entzogen, beziehungsweise nur unter staatlicher Kontrolle vom Handel durchgeführt werden.

Dem Handel sind dabei die Verkaufsstellen der Konsumvereine völlig gleichgestellt.

Zum Zwecke der Durchführung einer sparsamen und gleichmässigen Verteilung der Nahrungsmittel ist das ganze Land schon jetzt in bestimmte Bezirke eingeteilt, deren jeder einem besonderen Nahrungsmittel-Kontrollkomitee untersteht.

Jedes einzelne dieser Kontrollkomitees hat einen Beirat, bestehend aus 15 Produzenten und 15 Verbrauchern (unter den 15 Verbrauchervertretern sollen sich regelmässig 2 Frauen befinden).

Die Leitung der Konsumvereinsbewegung hat mit der Regierung bereits eine Vereinbarung getroffen, auf Grund deren zwei Mitglieder der Bezirkskontroll-Komitees Konsumgenossenschafter sein sollen. Einer dieser beiden Vertreter soll in der Regel ein Konsumvereinsbeamter sein und zur Gruppe der Produzenten (zu denen auch Vertreter des Handels gehören), eingeteilt werden, während der zweite Konsumvereinsvertreter ein einfaches Konsumvereinsmitglied sein und zu den 15 Verbrauchervertretern des Kontrollkomitees zählen soll.

Für die Verteilung der Nahrungsmittel selbst ist die sogenannte «Kundenliste»-Methode vorgesehen. Das heisst: Verbraucher erhalten ihre Nahrungsmittelrationen von den Lieferanten, mit denen sie bereits früher in Verbindung standen und in deren Kundenlisten sie sich haben eintragen lassen. Die Konsumvereine sind im Begriffe, alle Vorbereitungen zu treffen, die es hundert Prozent ihrer Mitgliedschaft gestatten, bei Eintreffen des Ernstfalles sich in die Liste ihres zuständigen Konsumladens eintragen zu lassen.

Ein weiteres Problem, mit dem sich die Konsumvereine in nächster Zeit in enger Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen der Regierung befassen werden, ist der Abtransport von Nahrungsmittelvorräten aus besonders gefährdeten Gegenden und ihre Unterbringung an Orten, wo sie u. a. auch gegen Giftgasangriffe geschützt sind. A. E.

Verschiedene Tagesfragen.

Eisenbahner erkennen die Gefahren allzu niederer Preise. Einer Korrespondenz im «Eisenbahner», dem Organ des Schweizerischen Eisenbahner-Verbandes, ist folgende Stelle zu entnehmen:

«Wir verurteilen die Methoden der Einheitspreisgeschäfte und ähnlicher Unternehmungen, weil wir sie als volkswirtschaftliche Schädlinge betrachten. Wir werden auch das Personal demgemäss aufmerksam machen, dass es nicht in seinem Interesse liegt, solche Unternehmen mit seinen Einkäufen zu unterstützen. Dass kleine Preise, die in einem auf das äusserste durchrationalisierten Betrieb gewährt werden, einen Verdienst- und Existenzausfall für andere arbeitende Glieder unserer Gesellschaft bedeuten, ist hinlänglich bekannt.»

Politik und Geschäft. «Wir denken nicht daran, alle Taten und Untaten des Landesringes seinem Führer persönlich in die Schuhe schieben zu wollen. Wenn aber gewisse Zu-

sammenhänge verwischt werden, so trägt Herr Duttweiler daran die meiste Schuld. Zwischen der Person des Herrn Duttweiler, dem Landesring und der Migros A.-G. gehen so viele Fäden hin und her, dass man tatsächlich manchmal nicht wissen kann, ob es sich hier um drei verschiedene Wesen oder um eine tatsächliche Einheit handelt. Ein Beispiel: Auch bei den Kantonsratswahlen hat die Migros sich neuerdings in den Dienst der Wahlpropaganda gestellt und ihre Kundschaft mit gelben Flugzetteln attackiert, die genau der Landesring-Parole entsprechen. Es zeigt sich immer wieder, dass die Personalunion zwischen Migros und Landesring seltsame Blüten treibt. Und wenn im Wahlkampf Methoden verwendet werden, die sich an amerikanische Geschäftsprinzipien orientieren, in Wirklichkeit aber an die Propaganda in den Diktaturländern gemahnen, so soll man sich über die Reaktion der Oeffentlichkeit an den verantwortlichen Stellen nicht verwundern. «N. Z. Z.»

Veredelung des «Murtenkabis». Unlängst wurde laut Bericht in der Tagespresse in Payerne eine künstliche Gäranlage für Tabak in Betrieb gesetzt. Damit hat der Tabakanbau im Broyetal eine technische Verbesserung erfahren, die sich rasch und weitgehend auswirken wird. Für die Fabrikation von Zigaretten und Pfeifentabak wird ein milder und heller Tabak gefordert, der jedoch bei der bisherigen Gärmethode nicht zu erzeugen war. Vor dreissig Jahren haben schon die Amerikaner ein künstliches Gärverfahren entwickelt, das seither auch in Europa, besonders in Deutschland, Eingang gefunden hat. In der Schweiz stand bisher nur eine kleine Anlage im Betrieb, und nun ist in Payerne eine Grossanlage eingerichtet worden, in der die Ernte des ganzen Tales verarbeitet werden kann. So können Blätter der ersten Ernte bereits im Oktober den Tabakfabrikanten abgeliefert werden, was für die Industrie von grösster Bedeutung ist. Ein weiterer und entscheidender Vorteil ist die Verbesserung des Broyetabaks in Qualität und Farbe, und endlich bringt die neue Industrie Arbeit für 50 bis 70 Personen.

Tausend Verbraucher für ein Lebensmittelgeschäft. Im Zuge der Errichtung verschiedener grösserer industrieller Siedlungen in Deutschland taucht die Frage auf, wieviele Gewerbetreibende aller Art in einem Gebiete, in dem in wenigen Jahren 300,000 Menschen leben sollen, ihre Existenz so begründen können, dass sie ein auskömmliches Dasein haben.

Es soll deshalb — wie die deutsche Genossenschaftspresse mitteilt — in Salzgitter-Volkswagenstadt Fallersleben der Zuzug von Einzelhändlern und Handwerkern genau geregelt werden, das heisst, es dürfen in dieser neuen Stadt nur soviele Einzelhändler und Handwerker tätig sein, die bei bester Arbeitsleistung ein auskömmliches Leben finden. Die Untersuchungen, die diesem Plan vorangegangen sind, gingen vor allem dahin, einmal festzustellen, wieviele Verbraucher notwendig sind, um die Existenz eines Einzelhändlers oder eines Gewerbetreibenden sicherzustellen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist sehr interessant. Auf Grund gewissenhaft durchgeführter Erhebungen müssen auf ein Lebensmittelgeschäft 1000 Verbraucher entfallen. Als Verbraucher gilt jede Person, also auch ein Kind. Es werden sich demnach in dieser neuen Stadt, in der 300,000 Menschen leben werden, nicht mehr als 300 Lebensmittelgeschäfte befinden. Auch für andere Geschäfte und für einzelne Gewerbe wird die notwendige Zahl von Verbrauchern aufgeführt, die gegeben sein muss, um gesunde Verhältnisse sicherzustellen. So müssen auf einen Bäcker 1200, einen Fleischer 1200, einen Rosschlächter 12,000, einen Herrenschneider 1500, einen Damenschneider 2000, einen Friseur 1500, einen Schuhmacher 1000, einen Uhrmacher 10,000, einen Glaser 10,000 und auf einen Photographen 12,000 Verbraucher entfallen.

Kurze Nachrichten

Bautätigkeit im Jahre 1938. In den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme der Zahl der neuerstellten Wohnungen von 6647 auf 8218 oder um 23.6 %. Die Mehrproduktion betrifft ausschliesslich die Städte, die im Berichtsjahr 74,4% aller Neuerstellungen vereinigen gegenüber 63,2 % im Vorjahr.

Wohnbautätigkeit März/Februar. Im Total von 28 Städten sind in den 12 Monaten März-Februar insgesamt 6171 (Vorjahr 4175) Wohnungen neuerstellt und 8203 (6685) Wohnungen baubewilligt worden.

Der Beschäftigtenstand im Hotelgewerbe in der Wintersaison 1938/39 übertraf die letztjährige Winterbeschäftigung um durchschnittlich 1,0% und diejenige im Winter 1936/37 um 6,1%; im Vergleich zum Winter des Jahres 1935/36, der letzten Wintersaison vor der Frankenabwertung, ergibt sich eine Beschäftigtenzunahme um 18,8%.

Die **Kleinhandelsumsätze** lagen im Februar gesamthaft um 1,0% über Vorjahresstand. Für Nahrungs- und Genussmittel ergibt sich eine Umsatzsteigerung um 4,4%, die teilweise auf die Auswirkung der Empfehlung zur Anlage von Notvorräten an gewissen Nahrungsmitteln und den vermehrten Einkauf von verbilligter eingesottener Butter zurückgeführt wird.

Auf den **Fremdenverkehr im Jahre 1938** wirkten die politische Unruhe in Europa und die Abwertung des französischen Frankens hemmend. Wenn die Frequenzzahlen (3½ Millionen Ankünfte und fast 16 Millionen Logiernächte) sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert haben, so ist das auf den besseren Binnenverkehr zurückzuführen.

Fremdenverkehr im Januar. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres ist eine leichte Zunahme der Logiernächtezahl um 28,000 (2,4%), die sich auf Inland- und Auslandgäste erstreckt, zu verzeichnen.

Die Selbstversorgung mit Lebensmitteln in der Welt. Das deutsche Institut für Konjunkturforschung hat eine Untersuchung durchgeführt, in welchem Ausmaße sich die einzelnen Länder mit Lebensmitteln selbst versorgen. In nachstehender Tabelle ist der Grad der Selbstversorgung mit Lebensmitteln in den einzelnen Staaten angegeben:

Land	%	Land	%
Grossbritannien	25 %	Spanien	99 %
Norwegen	43 %	Tschechoslowakei	100 %
Schweiz	47 %	Dänemark	103 %
Holland	67 %	Polen	105 %
Deutschland	83 %	Jugoslawien	106 %
Frankreich	83 %	Russland	101 %
Schweden	91 %	Vereinigte Staaten	91 %
Italien	95 %	Japan	95 %

Dr. A. Wander A.-G., Bern. Der Reingewinn dieses Unternehmens betrug für das Jahr 1938 Fr. 853,700.—. Es werden verteilt: 10 % Dividende an das Aktienkapital von 2,4 Millionen Franken, Fr. 240,000.— für die Genusscheine (Fr. 30.— pro Genusschein), Fr. 148,000.— als Gewinnanteil des Personals, Fr. 74,000.— als Zuweisung an den Verwaltungsrat, und Fr. 100,000.— werden dem Propagandafonds überwiesen, womit derselbe eine Höhe von 2,8 Millionen Franken erreicht.

P. T. T. im Februar. Die Postverwaltung hatte im Februar Fr. 11,220,000.— (Vorjahr Fr. 10,963,800.—) Betriebseinnahmen und Fr. 10,259,000.— (Fr. 10,243,300.—) Betriebsausgaben. Bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung weist der vorläufige Abschluss für den gleichen Monat Fr. 8,998,000.— (Franken 8,531,600.—) Betriebseinnahmen und Fr. 3,654,700.— (Franken 3,659,100.—) Betriebsausgaben auf.

Aus der Praxis

Von der Plazierung des Verkaufspersonals.

Wer sich mit der Plazierung von Personal zu befassen hat, muss z. B. wissen, dass in ländlichen Verhältnissen, ja sogar in Vorstadtverhältnissen oder Quartieren mit ausgesprochener Arbeiterbevölkerung, eine etwas andere Art der Bedienung nötig ist, als in ausgesprochenen Stadtläden. Je weiter wir von der Innerstadt wegkommen, desto mehr haben die Beziehungen der Menschen untereinander einen mehr persönlichen Einschlag.

Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Eine bloss formelle Höflichkeit, eine rein äusserlich korrekte Bedienung genügt hier nicht. Eine gewisse Anteilnahme, ein stärkeres Eingehen auf Eigenart und Bedürfnis der Käuferschaft sind notwendig. Das ist möglich, ohne dabei in irgendwelchen deplazierten familiären Ton zu verfallen.

Es setzt aber von seiten der Verkäuferin voraus, dass sie die Mentalität der Kundschaft kennt und versteht, dass sie die Möglichkeit hat, sich einzufühlen, sich anzupassen. Auf diesen Umstand müssen sich die Verkäuferinnen einstellen, was um so leichter ist, je näher das Verkaufspersonal dem Milieu (Stadt oder Land) steht, das es zu bedienen hat.

So ist es Sache derjenigen Personen, die mit der Plazierung der Verkäuferinnen zu tun haben, die richtige Verkäuferin an den richtigen Platz zu stellen. Es wäre z. B. durchaus falsch, eine Verkäuferin, die zu wenig Schliff hat, etwas zu «holzig» ist, in irgendeinem ländlichen Laden unterzubringen in der Meinung, die Leute auf dem Lande seien weniger peinlich.

Das ist durchaus nicht ganz so einfach. Es braucht sicher für die Kundschaft in mehr ländlichen Verhältnissen ebensoviel Feingefühl, wie bei der Stadtkundschaft, wo vielleicht gut angelernte Umgangsformen genügen. Die Anforderungen sind besonderer Art. Achtung und Wohlwollen verlangen auch die einfachsten Leute, und, je weniger sie selbst den Mangel an solchen Eigenschaften klar ausdrücken oder auch nur deutlich wissen können, empfinden sie ihn eben doch instinktiv.

Sehr wichtig ist natürlich die Wahl einer ersten Verkäuferin. Sie gibt schliesslich den Ton an und kann, wenn sie selbst sehr nett und gut zu bedienen versteht, unwillkürlich durch ihr Beispiel wirken.

Freilich darf man neben eine erste Verkäuferin, die eine feine Art hat, nicht eine zweite stellen, die durch ihr hervorstechendes und aufdringliches Wesen die andere in den Schatten stellt, so dass die Leute schliesslich meinen, sie sei die erste und habe zu bestimmen. Dies zeigt, wie wichtig auch die Zusammenstellung des Personals ist.

Wie wichtig eine nette und zuvorkommende Bedienung ist, das können wir an den kleinen Lädeli sehen, die trotz der Konkurrenz der Grossen sich gut halten, nur weil sie es verstehen, den Umgang mit der Kundschaft auf den rechten Ton zu stellen.

H. B.-M.

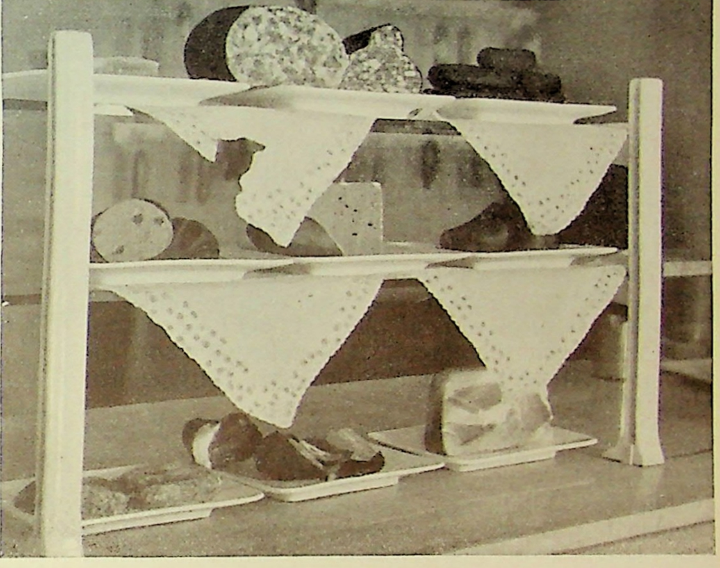
Ausstellung von Wurstwaren.

Falsche und richtige Anordnung.

Die Etagère muss, bevor die Ware auf derselben ausgestellt wird, gereinigt und mit Papierservietten belegt werden. Die Servietten dürfen nicht zu weit nach vorne hängen, damit die unteren Ausstellungsobjekte nicht verdeckt werden.

Die Teller müssen staubfrei und sauber sein, damit keine Fingerabdrücke entstehen können.

Die aus dem Kühlraum herausgeholten Wurstwaren, welche durch den Temperaturwechsel zu schwitzen anfangen, müssen mit einem Tuche trocken gerieben werden. Je nach der Notwendigkeit ist für einen frischen Anschnitt zu sorgen.



Etagère falsche Anordnung.

Man überlade die Teller mit den Wurstwaren nicht, da zuviel aufeinanderliegende Wurstsorten unschön wirken.

Lang geformte Wurstwaren müssen auf dem Steingutteller der Länge nach gelegt werden. Schwerere und grössere Stücke legt man auf dem Teller quer.

Die ausgestellten Waren sind mit einem sauber geschriebenem Preisschildchen zu versehen, welches dem Kunden die Bezeichnung und den Preis der Wurst vor Augen führt.

Illustrationen u. Text sind der sehr beachtenswerten Broschüre über «Praktisches Wissen im Fleisch- und Wurstverkauf» entnommen. Zu beziehen für Fr. 4.— beim Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi), Freidorf.



Etagère richtige Anordnung.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Gesetzliche Zuweisungen an das Genossenschaftsvermögen in Norwegen.

Ein vor kurzem durch das Parlament angenommenes neues Gesetz schreibt vor, dass das Vermögen juristischer Personen und damit auch der Genossenschaften mindestens 6000 Kronen betragen muss und dass es über diese Summe hinaus durch regelmässige Einlagen zu steigern ist, bis es so gross ist wie die gesamten Schulden. Die Zuwendung hat in der Weise zu erfolgen, dass vom Reinüberschuss im voraus 10% für diesen Zweck zu reservieren sind, und dass darüber hinaus ein weiterer Betrag zurückgestellt werden muss, der einem Drittel der Summe entspricht, die für Rückvergütungen Verwendung findet. Der Verband norwegischer Konsumgenossenschaften, der dieses neue Gesetz aufs wärmste begrüsst, stellt fest, dass damit die Konsumgenossenschaften unter Umständen gehalten sind, dem Genossenschaftsvermögen mehr zuzuwenden als was die Normalstatuten (25 % des Reinüberschusses) vorsehen, und dass infolgedessen am einen oder andern Ort sich die Notwendigkeit ergeben wird, die Rückvergütung herabzusetzen. Man vergleiche mit den Forderungen des neuen norwegischen Gesetzes die ungemein bescheidenen Ansprüche, die das neue schweizerische Genossenschaftsrecht in dieser Hinsicht an die Genossenschaften unseres Landes stellt. h.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

I. Höhere Fachprüfung.

(Mitg.) Der am 16. Januar 1939 begonnene I. Vorbereitungskurs für Höhere Fachprüfungen fand Freitag, den 31. März 1939, seinen Abschluss. Dieser erste Versuch darf als geglückt bezeichnet werden.

Die kleine Teilnehmerzahl (11), auf die sich das Genossenschaftliche Seminar bei der Organisation dieses I. Höheren Fachkurses absichtlich beschränkte, hat sich als ausserordentlich vorteilhaft erwiesen; denn die Durcharbeitung eines so reichhaltigen Programmes erfordert einen tiefgründigen, individuellen Unterricht.

Die Anforderungen, die an die Kandidaten höherer Fachprüfungen gemäss dem vom Schweizerischen Detaillistenverband, von der Fédération romande des Détaillants, dem Schweizerischen Ausschuss für Zwischengenossenschaftliche Beziehungen, sowie dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein mit Genehmigung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements ausgearbeiteten Reglemente gestellt werden, sind bemerkenswert, hat doch der Bewerber an der Höheren Fachprüfung den Beweis zu erbringen, dass er die zur selbständigen Führung eines Detailgeschäftes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Während der vier volle Stunden dauernden mündlichen Prüfungen am 30. und 31. März, die jeder Kandidat einzeln vor zahlreichen Experten und Zuhörern abzulegen hatte, war es wahrhaft keine Kleinigkeit, «ruhig und gelassen» zu bleiben! Aber unsere Elfe haben sich tapfer gehalten!

Die Prüfung erstreckte sich auf folgende Fächer:

a) schriftliche Prüfung:
  Geschäftskorrespondenz (2 Std.)
  Rechnungswesen: Ausführung eines Geschäftsganges mit Jahresabschluss (2 Std.)

b) mündliche Prüfung (jeder Kandidat einzeln):
  Rechnungswesen (½ Std.)
  Allgemeine Betriebslehre (½ Std.)
  Rechtskunde (½ Std.)
  Betriebslehre über Lebens- und Genussmittel (1 Std.)
  Warenkunde über Lebens- und Genussmittel (1 Std.)
  Erziehungslehre: Geistig-sittliche Lebensgestaltung (½ Std.)

Anlässlich des Schlussaktes am Freitagabend, 31. März 1939, sprach der Leiter des Genossenschaftlichen Seminars, Herr Dr. B. Jaeggi, allen Lehrkräften, Referenten und Prüfungsexperten für ihre wertvolle Mitarbeit seinen aufrichtigen Dank aus und richtete an die 11 Kandidaten u. a. folgende Abschiedsworte:

«Ihnen, werte Kursteilnehmer, gebührt meine Anerkennung für den grossen Fleiss, den Sie während des ganzen Kurses an den Tag gelegt haben. Auch darf ich Ihnen sagen, dass ich mich über das schöne kollegiale Verhältnis, das Sie unter sich pflegten, aufrichtig gefreut habe.

Nun sind Sie zwei Tage lang im «Examenfeuer» gestanden und können heute abend wieder erleichtert aufatmen. Sicherlich glauben die meisten von Ihnen, das sei das letzte Examen gewesen; doch die Lebensschule fordert weitere Prüfungen von Ihnen; sie kennt keine Ferien. Mögen Sie auch diese Prüfungen, denen unser Wissen und Können oft nicht gewachsen zu sein scheinen, immer gut bestehen.

In Ihnen allen liegt der Keim zu einem tüchtigen Menschen und zu einem gesegneten Leben. In dem Maße, in dem Sie diese Gabe festhalten, pflegen und entfalten, werden Sie, wie immer Sie das Schicksal führen mag, Menschen werden, deren Leben wertvoll ist. Der Charakterstarke, der sich innerlich reich gemacht hat, wird von jedem Rechtschaffenen respektiert. Es liegt ein grosses Stück Lebenskunst in der weisen Einschränkung unserer Wünsche, in der klugen Anpassung an das Leben, in der klaren Prüfung unserer Anlagen und des Weges, der für uns der richtige ist zur Erreichung unseres Zieles.

Ein Grosser im Reiche des Geistes wurde gefragt, was denn eigentlich das Genie ausmache, und er antwortete: «Der Fleiss». Ohne fleissige Arbeit und guten Willen helfen uns die reichsten Gaben nichts. Nützet darum Eure jugendliche Lernfähigkeit aus und setzt Euch ein hohes Ziel. Verrichtet Eure Arbeit nicht nur im Sinne eines Broterwerbs. Jede Arbeit wird geadelt durch Freudigkeit, Gewissenhaftigkeit und durch das Verlangen, sie immer nützlicher und zweckmässiger zu gestalten. Arbeit ist unser höchstes Gut im Glück wie im Unglück. Sie erhält Seele und Körper gesund, lässt uns die Prüfungen leichter ertragen und hilft uns über manche schwere Stunde hinweg.

Aber auch in unsere Freizeit muss ein gewisses System gebracht werden. Man muss auszuwählen wissen unter den vielen Möglichkeiten, die die Freizeit bietet; sie kann der Weiterbildung sowohl als auch der körperlichen Ertüchtigung dienen. Lassen Sie sich aber nicht von Modeströmungen beeinflussen und unternehmen Sie nicht Dinge, die weder für Ihre Kräfte, noch für Ihre finanziellen Verhältnisse passen. Ein gesunder Sport, mit Mass ausgeübt, kann viel Gutes wirken. Er stählt die Gesundheit und die Entschlussfähigkeit und vertieft die Freude an der Natur. Ein übertriebener Sport aber kann die Gesundheit untergraben und junge Leute von ihren Berufspflichten abhalten. Lassen Sie sich hierin nicht täuschen; sehen Sie die Wirklichkeit, wie sie ist, so werden Sie gewiss das Schöne und Gesunde, das der Sport bietet, herausfinden und sich vor jeder Übertreibung hüten.

In dieser wirtschaftlich so schweren Zeit muss auch der materiellen Seite unserer Lebensführung stete Aufmerksamkeit geschenkt werden. Jeder Mensch, habe er nun für sich allein oder auch für seine Familie zu sorgen, sollte das ganze Jahr hindurch gewissenhaft seine Einnahmen und Ausgaben prüfen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass unsere Rechnungsführung geordnet sei. Will man sich die Unabhängigkeit sichern, so bedarf es der Sparsamkeit. «Sich nach der Decke strecken» ist die Devise jedes rechtschaffenen und erfolgreichen Menschen.

Wie vieles wäre doch den Jüngern Merkurs noch über den Umgang mit Menschen zu sagen! Doch will ich mich kurz fassen: Seien Sie sich stets der Verantwortung bewusst, die Ihnen Ihr Beruf auferlegt, und lernen Sie mit ganzer Kraft, dem Ganzen zu dienen als nützliches Glied einer grossen Kette!

In diesem Sinne schliesse ich und wünsche Ihnen für Ihr künftiges berufliches und persönliches Leben von Herzen Glück und reichen Segen.»

Die Notenerteilung ist streng nach folgenden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Bestimmungen erfolgt:

Note 1 = sehr gut; nur für vorzügliche Leistung.
» 2 = gut; gute, saubere Arbeit.
» 3 = genügend; einigermassen noch brauchbare Arbeit.
» 4 = ungenügend; für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen Detaillisten gestellt werden, nicht mehr entspricht.
» 5 = wertlos; für eine unbrauchbare Arbeit.

Die Gesamtdurchschnittsnote der ganzen Prüfung ist 1 1/2, ein schönes Resultat.

Die beste Note 1 erwarben sich drei Kandidaten; fünf verzeichnen als Gesamtnote 1 1/2, zwei 2 und einer 2 1/2. — Es erhielten Gesamtnote 1: Horlacher Edwin, Zürich; Vögtlin Paul, Frenkendorf; Nydegger Werner, Bern.

Es folgen, hier in alphabetischer Gliederung: von Allmen Ernst, Unterseen; Battaglia Leonhard, Göschenen; Gadient Anton, Flums; Keller Walter, Rorschach; Messerli Walter, Bern; Poltéra Louis, Ems; Walter Max, Basel; Willi Christian, Schiers.

Nach Überreichung der Notenatteste ergriff Herr Horlacher, Zürich, im Namen der Prüfungskandidaten das Wort und dankte in warmen Worten dem Leiter des Genossenschaftlichen Seminars, sowie den Lehrkräften und Referenten für all das, was sie als Kursteilnehmer während des zweieinhalbmonatigen Aufenthaltes im Freidorf an geistigen und materiellen Gütern geniessen durften.

Dann lud Herr Dr. Jaeggi zu einem Nachtessen ein, das die Anwesenden noch einige Stunden in fröhlicher Stimmung beisammenhielt.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Mitteilungsblatt Nr. 28

enthält einen Aufruf an die Genossenschafterinnen der ganzen Welt, alle Anstrengungen zu verstärken, um ein steigendes Verständnis für den sozialen und wirtschaftlichen Wert des genossenschaftlichen Systems zu gewinnen und dadurch eine ständige Vermehrung der Mitgliedschaft herbeizuführen. Der Auszug aus den Jahresberichten der Sektionen gibt einen Einblick in deren reichhaltige Tätigkeit und beweist aufs neue, dass die Genossenschaftlichen Frauenvereine und Frauenkommissionen wertvolle Arbeit im Dienste der Genossenschaften und der Hausfrauen leisten. Auch in Winterthur ist nun ein Genossenschaftlicher Frauenverein gegründet worden; das an der Gründungsversammlung aufgestellte Arbeitsprogramm verspricht viel Interessantes und Lehrreiches. Dem Bericht über die Bürositzung ist zu entnehmen, dass in Uetikon eine Frauenkommission und in Kölliken ein Genossenschaftlicher Frauenverein entstanden sind. Die Sammlung für die notleidenden Genossenschaftsfamilien in der Tschechoslowakei hat die Summe von Fr. 477.— ergeben. Auf der Seite der welschen Genossenschafterinnen berichtet die Genfer Frauenkommission von ihren vielseitigen Arbeitsgebieten. G.

Bewegung des Auslandes

Deutschland. Eine österreichische Genossenschaftszeitschrift stellt ihr Erscheinen ein. Die im Jahre 1872 vom ersten Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegründete Zeitschrift «Die Genossenschaft», die bis zu Beginn der Jahrhundertwende auch das Organ der österreichischen Konsumgenossenschaften war und später die Genossenschaften des Schulze-Delitzschen Types vertrat, hat Anfang dieses Jahres ihr Erscheinen eingestellt. In Zukunft sind die deutschen «Blätter für Genossenschaftswesen» auch Organ der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften in Österreich.

Griechenland. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens. Trotzdem die Wurzeln des griechischen Genossenschaftswesens weit in die Vergangenheit zurückreichen, wie die Fischer- und Schiffergenossenschaften der griechischen Inseln beweisen, hat sich ein Genossenschaftswesen im modernen Sinn in Griechenland doch nur sehr langsam und zögernd entwickeln können, was vielleicht mit dem stark ausgeprägten Individualismus der Griechen (man spricht von einem atomistischen Geist der griechischen Bevölkerung) zusammenhängt. Immerhin sind jetzt doch auch in Griechenland verheissungsvolle Ansätze einer modernen genossenschaftlichen Entwicklung vorhanden. Ohne die landwirtschaftlichen Genossenschaften beträgt die Zahl der Ende 1938 aktiv tätigen Genossenschaften 2297. Dr. H. R.

Grossbritannien. Neue Bestimmungen über den Vorstand der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft (S. C. W. S.) Auf der Vierteljahresversammlung der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft im März vorigen Jahres ist ein Sonderausschuss eingesetzt worden, der die Stellung des geschäftsführenden Vorstandes der S. C. W. S. einer Prüfung unterziehen sollte, besonders in Hinsicht auf die Verteilung der Aufgaben und die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Form der Wahl, Vergütungen und Ersatz für Auslagen, Delegationen etc. Der Ausschuss hat eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die u. a. eine Einschränkung der Auslands- und Ueberseedelegationen, eine Herabsetzung des Höchstalters für den Rücktritt und die Festsetzung eines Höchstalters von 52 Jahren für die Wahl in den Vorstand vorsehen. Der Vorstand, der den meisten Ausschussvorschlägen ablehnend gegenüberstand, hat Gegenvorschläge gemacht. Nach längeren Beratungen wurden die meisten Vorschläge des Ausschusses angenommen, wobei die Abstimmung manchmal nur sehr knappe Mehrheiten ergab. Das Rücktrittsalter wird in Zukunft mit 66 Jahren erreicht werden, und auch die Anträge des Sonderausschusses betr. das Alter bei der Wahl und über die Vergütungssätze bei Reisen und Delegationen wurden angenommen.

Jugoslawien. Der Verband der Genossenschaften der Staatsangestellten im Jahre 1938. Die für 1938 zur Verfügung stehenden Zahlen weisen darauf hin, dass dieses für den Verband der Genossenschaften der Staatsangestellten einen beträchtlichen Fortschritt darstellt. Die angeschlossenen Genossenschaften vermehrten ihre Zahl von 304 auf 322, mit einer Gesamtmitgliedschaft von rund 160,000 (rd. 7000 mehr als im Jahre 1937). Der Gesamtumsatz hob sich von 88,9 Millionen Dinar auf 93 Millionen Dinar.

Norwegen. Abkommen zwischen den Grosseinkaufsgesellschaften der Verbraucher und landwirtschaftlichen Erzeuger. Um eine Überschneidung der Arbeitsgebiete zu vermeiden, hat die norwegische Grosseinkaufsgesellschaft (N. K. L.) mit der landwirtschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft (N. N. F.) ein Abkommen getroffen.

Schweden. Film von den Kaffeeplantagen des K. F. Die Ostindien-Expedition der schwedischen Filmindustrie hat einen Film von den Kaffeeplantagen aufgenommen, die die schwedische Grosseinkaufsgesellschaft im Jahre 1932 erworben hat. Der Film trägt den Titel der Plantage «Tamora», die sich auf der Insel Sumbava in Holländisch Ostindien befindet. Der erste Teil zeigt die Räumung des Dschungels, gefolgt von dem Anbau und Wachstum der Kaffeesträucher. Auch mehrere Gebäude der Plantage sind aufgenommen, darunter das Hospital und eine Sägemühle, sowie das Einbringen der Kaffee-Ernte. Ein interessanter und wichtiger Teil behandelt das Leben der Plantagenarbeiter.

— 25 Jahre «Vi». «Vi», das illustrierte Organ des schwedischen Genossenschaftsverbandes (K. F.), hat seinen 25. Jahrgang beendet. Die erste Nummer des Blattes erschien im Jahre 1914 unter der Schriftleitung von Herrn Anders Örne.

Du bist nicht allein auf der Welt.

Du und alle andern machen zusammen die jetzt lebende Menschheit aus; überschätze dich also nicht.

Unterschätze dich nicht. Du kannst, wenn du ehrlich willst, mehr als viele andere und du kannst andern in irgend etwas etwas sein!

(Aus: „Vom Umgang mit Andern", von Heinrich Hanselmann.)

Bau- und Wohngenossenschaften

Die Basler Wohngenossenschaft im Jahre 1938.

* Auch im vergangenen Jahre hat sich die Basler Wohngenossenschaft, in Anbetracht der Marktlage, nicht mit Neubauten und Projekten beschäftigt, sondern liess es sich angelegen sein, die vorhandenen Wohnungen z. T. modernisieren und Reparaturen ausführen zu lassen. Als sehr willkommene Arbeit wurde den verschiedenen Basler Gewerben für über Fr. 52.000.— Arbeit zugehalten. Die Neuerstellungen und Reparaturen betrafen vor allem die sanitären Einrichtungen, Fassadenrenovationen, Gasherde und Oefen.

Dem Jahresbericht ist zu entnehmen, dass das Jahresergebnis zufriedenstellend ist und die Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 4% erlaubt. Die Mitgliederzahl stieg von 616 auf 619 und die Zahl der übernommenen Anteilscheine von 1628 auf 1635. Das Anteilscheinkapital erfuhr eine Vermehrung um Fr. 1700.— auf Fr. 408.700.—.

Die 33 Liegenschaften, enthaltend 221 Wohnungen, 1 Laden und 1 Werkstatt, mit einem Erstellungspreis von Franken 3.131.900.— stehen noch mit Fr. 2.748.000.— zu Buch. Die Abschreibungen bis Ende Dezember 1938 erreichen den Betrag von Fr. 383.900.—. Der Bilanz mit einer Totalsumme von Fr. 2.871.000.— seien folgende Posten entnommen: Aktiven: Kassa Fr. 3900.—, Bank Fr. 97.900.—, Wertschriften Fr. 15.000.—, Liegenschaften Fr. 2.748.000.—. Passiven: Anteilscheinkonto Fr. 408.700.—, Genossenschaftsvermögen Fr. 160.100.—, Hypotheken Fr. 2.251.000.—.

Das genossenschaftliche Wohnungswesen im Jahre 1937 in England.

Die Zahl der unter den Industrial and Provident Societies Acts im Jahre 1937 registrierten Wohngenossenschaften stellte sich auf 356 mit 34.438 Mitgliedern. Der Gesamtwert ihrer Liegenschaften und Gebäude am Ende des Jahres 1937 betrug 14,448,000 Pfund Sterling.

Baugenossenschaftliches Musterdorf in Finnland.

Die vor einiger Zeit gegründete Helsinkier Baugenossenschaft Helsingin Asuntokeskuskunta wird in der Nähe von Helsinki in Kottby einen grossen Wohnungskomplex errichten, der nach Fertigstellung etwa 2500 Menschen Wohnung geben wird. Alle Häuser werden von einer zentralen Anlage aus geheizt und mit Warmwasser versorgt werden. Die Lebensmittelversorgung wird weitgehend in den Händen der Konsumgenossenschaft «Elanto» liegen, die dort Läden errichten wird. Der Stadtrat von Helsinki hat beschlossen, dass diese genossenschaftliche Mustersiedlung während der olympischen Spiele im Jahre 1940 als «olympisches Dorf» dienen soll.

Landw. Genossenschaftswesen

Bauernverein der March.

Diese gegenwärtig 700 Mitglieder zählende landw. Genossenschaft erfüllt besonders in den grossen Gemeinden Siebnen, Wangen und weiteren eine grosse Aufgabe. Der Umsatz betrug im letzten Jahre Fr. 559.600.—. Die Genossenschaft besitzt ein Vermögen von Fr. 86.700.—, nebst dem Reservefonds in der Höhe von Fr. 10.000.—. Das Lagerhaus mit Mühle und Wohnung im Werte von Fr. 130,000.— ist ganz schuldenfrei. Es wurde an der Hauptversammlung beschlossen, das Vermögen nicht mehr zu äufnen, sondern den Überschuss jeweils als Rückvergütung an die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge auszuzahlen. Jeder Schülerin, welche die Hauswirtschaftliche Schule in Pfäffikon besucht, soll ein Beitrag von Fr. 30.— ausgerichtet werden. hr.

Schweiz. Volksfürsorge, Basel

Generalversammlung.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn Ch.-U. Perret, Neuchâtel, fand Samstag, den 1. April 1939, in Basel die 21. ordentliche Generalversammlung der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, statt, die gemäss Antrag der Kontrollstelle Tätigkeitsbericht und Rechnung über das Jahr 1938 einstimmig genehmigte und dem Verwaltungsrat sowie der Direktion Décharge erteilte. Ferner stimmte die Generalversammlung der vorgeschlagenen Verwendung des Ueberschusses von Fr. 275,636.09 zu, wonach Fr. 50,000.— dem statutarischen Reservefonds und Fr. 225,636.09 dem Ueberschussfonds der Versicherten zuzuweisen sind.

Sodann war der Verwaltungsrat neu zu bestellen. Gemäss § 26 der Statuten besteht der Verwaltungsrat aus mindestens 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder vom Aufsichtsrat des Verbandes schweiz. Konsumvereine und die weiteren Mitglieder von der Generalversammlung zu ernennen sind.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1939 als Mitglieder des Verwaltungsrates der Schweizerischen Volksfürsorge die bisherigen Vertreter, nämlich die Herren Ch.-U. Perret, Neuchâtel, Dr. H. Faucherre, Freidorf, Fr. Heeb, Zürich, R. Störi, Hätzingen und O. Peter, Basel, bestätigt. Die Generalversammlung hat die 10 bisherigen Mitglieder, nämlich die Herren J. Albisser, Luzern, L. Bernasconi, Ligornetto, H. Denzler, Uster, F. Huber, Uzwil, E. Jaton, Lausanne, M. Meister, Bern, J. Schlumpf, Bern, C. Späni, Winterthur, F. Steininger, Zürich und Fr. Tschamper, Bern, einstimmig wiedergewählt.

Als Kontrollstelle pro 1939 wurde die Treuhandabteilung des V. S. K. in Basel, Herr Paul Hitz, in Vogelsang/Turgi, und Herr Edouard Stauffer, La Chaux-de-Fonds und als Ersatzmänner die Herren Fritz Weber, Neuchâtel und Ch. Tissot, Le Locle, bestätigt.

Im Anschluss an die Generalversammlung fand eine *Sitzung des Verwaltungsrates* statt, der sich wie folgt konstituierte: Präsident Herr Ch.-U. Perret, Neuchâtel, Vizepräsident Herr J. Schlumpf, Bern, Ausschuss des Verwaltungsrates Herr Ch.-U. Perret, Neuchâtel und Herr Dr. H. Faucherre, Freidorf.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Auf seine im letzten Bericht erwähnte Rundfrage über die Anlegung von Notvorräten in den Haushaltungen sind dem A. C. V. beider **Basel** eine Reihe Zuschriften zugegangen. Aus den verschiedenen Antworten ist ersichtlich, dass die Ansichten über die Zusammensetzung und die Qualitäten tatsächlich stark auseinandergehen. Besonders wertvoll sind die Angaben, die dem A. C. V. durch einen Verpflegungsoffizier gemacht worden sind, der den Verpflegungsbedarf nach den Vorschriften der Armee für drei Mann pro Tag und für zwei Monate zusammenstellt. Der A. C. V. wird in einer der nächsten Nummern den Mitgliedern angeben, für welche Artikel eine Verpflichtung zur Anlegung eines Notvorrates bestehen wird, gleichzeitig wird er die geeigneten Mengen mitteilen.

An Umsatzangaben haben wir diese Woche zu verzeichnen:

	1938	1937
Ilanz (Februar/Januar)	413,600.—	422,500.—
St-Ursanne (Februar/Januar)	650,900.—	617,600.—

Niederschönthal meldet für das erste Halbjahr 1938/39 eine Umsatzerhöhung von Fr. 600.— gegenüber dem Vorjahre; der Umsatz beläuft sich auf Fr. 227,300.—.

Im Laufe dieser Woche zahlte **Schaffhausen** seinen Mitgliedern Fr. 285,000— an Rückvergütungen aus.

Um seinen Mitgliedern einen Einblick in die Betriebe der Genossenschaft zu ermöglichen, hat **Meiringen** für den 1. und 8. April Führungen durch die Magazine, Bäckerei und Molkerei organisiert.

In der Vereinsversammlung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Biel** (B.) vom 4. April sprach Herr G. Roth, Gartenbaulehrer in Bern, über «Blumen in Garten und Haus».

Am 5. April sprach Herr A. Dami in **Yverdon** über das Thema: «La crise mondiale et sa solution coopérative». **Tramelan** veranstaltete am 3. und 4. April 1939 Kinovorführungen. Auf dem Programm standen zwei Propagandafilme für Co-op-Produkte und der Film «Heidi» mit der kleinen Shirley Temple. An der Aufführung vom 3. April sprach Herr Ch.-U. Perret über die Ausgleichsteuer und die Genossenschaften.

Auf den 23. Juli organisiert **Pieterlen** eine Gesellschaftsreise nach Basel zur Besichtigung der Anlagen des V. S. K. und der Siedelungsgenossenschaft Freidorf. rn.

Sils i. D. Generalversammlung. (Mitg.) Da gemäss Traktandenliste nur die alljährlich wiederkehrenden geschäftlichen Traktanden zu erledigen waren, erlaubte sich unser Präsident, Herr Sekundarlehrer B. Barandun, eingangs in einem ca. einstündigen Referat Zweck und Ziele des Genossenschaftswesens seit den Anfängen zu erklären und ihre wichtige Bedeutung auch für die heutigen Verhältnisse zu beleuchten. Gerade für unsere Genossenschaft, die nun eine ganze Reihe von jüngeren Mitgliederfamilien in sich schliesst, die aber von den Nöten und Hindernissen, die sich den Gründern in den ersten Jahren in den Weg stellten, keine Ahnung haben, sondern jetzt nur die Früchte der damaligen Saat ernten können, war eine solche Aufklärung nötig und zugleich sehr interessant. Leider droht das genossenschaftliche Interesse abzuflauen, weil nur die Jagd nach den billigsten Erzeugnissen und die damit verbundene, vielfach angebotene Bequemlichkeit einem grossen Teil des Volkes mehr imponieren als der Ausbau der Selbsthilfe. Mögen neue Methoden noch so verlockend wirken, so wird die Genossenschaft die Mission als Stütze der Schwachen im wirtschaftlichen Existenzkampfe doch weiter erfüllen, wie sie sie auch bisher erfüllt hat. Hoffen wir, dass auch die jüngere Generation die Treue zur Genossenschaft bewahre und am weiteren Aufbau derselben nach Kräften mithelfe.

Jahresbericht. Zufolge der strikteren Einhaltung des Barzahlungssystems hat der Umsatz eine Verminderung von 8,1 % erfahren und ist von Fr. 243,600.— auf Fr. 223,900.— gesunken; die Reduktion der Ausstände beträgt 38,13 %. Auch die Bäckerei hat infolge des stets zunehmenden Hausierhandels einen Rückgang der Produktion zu verzeichnen. Das Verhältnis von Volksbrot zu den anderen Sorten betrug auch noch für 1938 40,97 % oder mit Einbezug des «Burebrotes» sogar 59,2 %.

Jahresrechnung. Diese schliesst trotz der Umsatzverminderung befriedigend ab, so dass wieder 8 % als Rückvergütung in Vorschlag gebracht werden können. Die Unkosten betrugen 10,4 %. Der Reservefonds steigt mit der Zuweisung pro 1938 auf Fr. 82,900.—. Immobilien stehen mit Fr. 18,500.— zu Buch, während Maschinen und Mobilien mit je Fr. 1.— pro memoria eingesetzt sind.

Wahlen. Diese fielen beim Verwaltungsrat in bestätigendem Sinne aus, während bei den Rechnungsrevisoren zwei Demissionen vorlagen. Herr Camstral Florian in Masein wurde als ordentlicher Revisor und Herr Conrad Mathis als Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende verdankt dem abtretenden Herrn G. Eisenring die der Genossenschaft während zwölf Jahren als Revisor geleisteten Dienste.

Nach Einnahme des obligaten Tees mit Gebäck aus der eigenen Bäckerei konnte die würdig verlaufene Tagung um 17 Uhr geschlossen werden.

Soziale Arbeit

Landesausstellung und Schweizer Jugend.

1000 junge schulentlassene Schweizer und Schweizerinnen, vor allem aus den Bergen, die auf keine andere Art und Weise nach Zürich und an die Landesausstellung kommen könnten, sollen während einer Woche in den Familien junger Zürcher kostenlos Logis und Verpflegung finden.

Manch einer der jungen Miteidgenossen wird aber nicht einmal das Geld für die Bahnfahrt, geschweige denn für die andern Kosten aufbringen. Auch da wollen wir den wirklich Bedürftigen mit unserer Hilfe beistehen.

Nach jetzt möglichen Schätzungen werden gegen Franken 15,000.— für die Aktion benötigt. Die Zürcher Jugend hat sich das Ziel gesetzt, die Hälfte dieser Summe in Zürich zu sammeln.

Für die andere Hälfte hofft sie auf die Mithilfe des gesamten Schweizervolkes. Spenden können auf Postcheckkonto VIII 9510 (Zürcher Jugend hilft der Schweizer Jugend, Zürich, Limmatplatz 7) einbezahlt werden. Die Schweizer Jugend wird hiefür dankbar sein, ganz besonders jedoch die jungen Menschen, denen dadurch der Besuch der Ausstellung ermöglicht wird.

Zentralverwaltung

Haushaltungsbuch und kleiner Wand-Block-Kalender CO-OP 1940.

Dem «Bulletin» No. 76 lag ein Bestellschein bei für obige beiden Propagandamittel. Wir ersuchen die Verbandsvereine, den Bestelltermin einzuhalten und uns die Aufträge bis *spätestens Ende April* zu überschreiben.

Wir machen noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir die Auflagenhöhe nach den eingegangenen Bestellungen richten werden. *Wer zu spät bestellt, hat keine Gewähr, beliefert zu werden.*

Die grosse Auflagenzahl dieser beiden Propagandamittel spricht für sich selbst, so dass wir auf weitere Anpreisungen verzichten können.

Verwaltungskommission

1. Von der Konsumgenossenschaft Bätterkinden haben wir die betrübende Nachricht erhalten, dass am 22. März ihr Sekretär und Buchhalter, Herr Hans Widmer, an den Folgen einer Operation und nachträglichen Lungenentzündung gestorben ist.

Herr Widmer gehörte dem Vorstand in seinen beiden Aemtern seit 25 Jahren an und hat durch seine treue und gewissenhafte Arbeit unserm Verbandsverein in Bätterkinden grosse Dienste geleistet. Wir werden dem verdienstvollen Wirken des Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

2. Am 1. April 1939 konnten wiederum das 25jährige Dienstjubiläum feiern:

Herr Oskar Bäumler, Vertreter in der Abteilung Manufaktur- und Merceriewaren,

Herr Oskar Grenacher, Commis in der Abteilung Fabrikationsartikel des V. S. K.

Den beiden Angestellten, die in pflichtgetreuer und gewissenhafter Weise die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllt haben, sind Glückwunschschreiben sowie die gewohnte Jubiläumsgabe überreicht worden.

3. Im Einverständnis mit dem Präsidenten des Kreises V (Aargau) ist zu der vom Regierungsrat des Kantons Aargau beantragten Revision der Verordnung über den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern folgende Eingabe an den Grossen Rat des Kantons Aargau gerichtet worden:

An den Grossen Rat des Kantons Aargau,
Aarau.

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Grossräte!

Als Vertreter der im V. S. K. zusammengeschlossenen aargauischen Konsumgenossenschaften gestatten wir uns, mit nachstehender Eingabe an Sie zu gelangen:

Mit Entwurf und dazugehöriger Botschaft vom 27. Januar 1939 beantragt der Regierungsrat eine Revision der **Verordnung über den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern** in dem Sinne, dass in Zukunft die Gebühr von Fr. 20.— (bzw. Fr. 10.—) bis max. Fr. 100.— nicht mehr wie bis anhin von jedem Geschäft, sondern von jeder einzelnen Verkaufsstelle erhoben werden soll. Zur Begründung führt der Regierungsrat im wesentlichen aus,

der finanzielle Ertrag der Abgabe sei unter der bisherigen Praxis unbefriedigend, der von Geschäften mit Filialen zu bezahlende Pauschalbetrag von Fr. 100.— sei viel zu gering im Vergleich zur Gebühr eines Einzelgeschäftes, und die bisherige Praxis lasse sich auch im Hinblick auf die mittelstandsschützlerischen Aufgaben des Staates nicht rechtfertigen.

Im Anschluss an diese Begründung des Regierungsrates erlauben wir uns die Bemerkung, dass es sich bei der auf dem Mittelverkauf erhobenen Abgabe nach den ganz eindeutigen Erklärungen des Gesetzgebers um eine Gebühr im technischen Sinne des Wortes und nicht um eine Steuer handelt. Diese Auffassung ist in den bekannten Urteilen des Bundesgerichtes mit aller Klarheit bestätigt worden. Eine Gebühr darf jedoch vom Staate niemals als Finanzquelle ausgenützt werden, sondern sie soll lediglich einen Ersatz der dem Staate in Verbindung mit der Patenterteilung entstandenen Kosten darstellen. Der Regierungsrat behauptet aber nirgends, dass die pro Jahr erhobenen Gebühren von rund Fr. 28,000.— nicht ausgereicht hätten, um die dem Staate durch die Erteilung der Mittelverkaufsbewilligungen erwachsenen Kosten zu decken. In Wirklichkeit wird sogar festgestellt werden können, dass für die Erteilung der Bewilligungen und die Überwachung der Mittelverkaufsstellen nicht einmal ein einziger zusätzlicher Funktionär eingestellt werden musste, so dass die erhobenen Gebühren sozusagen in ihrer Gesamtheit dem Fiskus zugute kommen.

Übrigens liegt es in der Natur einer derartigen Bewilligung, dass die für sie erhobenen Gebühren auf die Intensität ihrer Ausnützung nur beschränkt Rücksicht nehmen können. Sicher ist es noch niemandem in den Sinn gekommen, die Gebühr für den Führerausweis eines Automobilisten nach der Anzahl der im Vorjahre gefahrenen Kilometer abzustufen. Aus derartigen Erwägungen heraus hatte das Bundesgericht erklärt, dass in Normalfällen die obere Grenze der «mässigen Gebühr», die auf dem Mittelverkauf erhoben werden darf, bei Fr. 50.— zu setzen sei, und dass nur in **Ausnahmefällen** bis zu Fr. 100.— gegangen werden dürfe. Es widerspricht aber auch der ratio logis, wenn nachträglich hineingeschmuggelte Ausnahmefälle extensiv interpretiert werden, um klare Gesetzesbestimmungen doppelt umgehen zu können. Darum soll die an sich übermässige Gebühr von Fr. 100.— wie nach bisheriger Praxis nur ausnahmsweise von einem Geschäft gefordert werden dürfen, nämlich dann, wenn dieses Geschäft seinen überaus grossen bewilligungspflichtigen Umsatz in einer grösseren Anzahl von Filialen, die in mehreren Gemeinden liegen, tätigt.

Gänzlich abwegig ist es, zur Begründung der Gebührenerhöhung auf mittelstandsschützlerische Interessen hinzuweisen; damit hat das Mittelverkaufspatent auch rein gar nichts zu tun. Der 2-Liter-Verkauf ist im Gegenteil von jeder einschränkenden Massnahme wie Bedürfnisklausel und dergleichen ausdrücklich befreit.

Wir bitten Sie, die Revisionsvorlage abzulehnen und die in Kraft stehende Verordnung beizubehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Im Namen der Verwaltungskommission:

Der Präsident: sig. **Schär.** Der Sekretär: sig. **Zellweger.**

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 400.— société coop. de consommation Neuchâtel,
» 300.— Konsumgenossenschaft Brugg,
» 200.— Allg. Konsumverein Kreuzlingen.

Diese Zuwendungen werden bestens verdankt.

* * *

Wichtige Mitteilung.

(Mitg. im «Bulletin» Nr. 80, vom Dienstag, den 4. April.)

Hinweis auf eine allfällige ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Es ist vorgesehen, dass die Differenzen in der Frage der *Ausgleichsteuer* in dieser Woche vom Nationalrat behandelt werden und dass der Beschluss des Nationalrates dem Ständerat zugeht, um allfällige noch bestehende Differenzen auszugleichen, und dass schliesslich die Vorlage zur Volksabstimmung fertig gestellt wird. Diese Fertigstellung kann sich jedoch bis Donnerstag, den 6. April herausziehen, also voraussichtlich zu spät, um in unserem «Bulletin» noch rechtzeitig unsere Mitglieder verständigen zu können. Am Karfreitag, Ostersamstag und Ostermontag wird unser «Bulletin» nicht erscheinen. Anderseits ist, falls die Volksabstimmung wie vorgesehen bereits am 4. Juni stattfindet, rechtzeitige Information und Stellungnahme unserer Delegiertenversammlung erforderlich.

Die Verwaltungskommission sieht deshalb im Einverständnis mit dem Präsidenten des Aufsichtsrates vor, auf Samstag, den 15. April eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen, in der der Aufsichtsrat zur Frage der Ausgleichsteuer Stellung nehmen wird.

Es ist bereits früher vereinbart worden, dass weder Verwaltungskommission noch Aufsichtsrat in dieser Frage endgültig die Entscheidung übernehmen wollen, sondern gemäss § 29, Lemma k der Verbandsstatuten soll der Entscheid einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung übertragen werden.

Diese ausserordentliche Delegiertenversammlung müsste so schnell als möglich einberufen werden und es ist in Aussicht genommen, diese ausserordentliche Delegiertenversammlung, falls sie notwendig sein sollte, auf *Sonntag, den 30. April, nach Olten,* einzuberufen. In diesem Falle müssten die auf den 30. April vorgesehenen Kreiskonferenzen verschoben werden.

Nach § 28 der Verbandsstatuten (letzter Absatz), kann der Zeitraum von der Bekanntmachung bis zum Termin der Delegiertenversammlung auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Wenn der Aufsichtsrat am 15. April beschliesst, dass die Delegiertenversammlung am 30. April stattfinden soll, so liegen immerhin 15 Tage und nicht nur 14 Tage zwischen diesen beiden Terminen, dagegen wird der Beschluss des Aufsichtsrates vom 15. April erst am 17. April publiziert werden können, so dass, um die Fristen genau einhalten zu können, die Verwaltungskommission, die das Recht hat, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, event. vorsorglich diese Einberufung im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat schon vorher publizieren wird.

Sollte ein späterer Termin für die Delegiertenversammlung in Betracht kommen, so würde das wieder rechtzeitig im «Bulletin» bekannt gegeben werden.

Handelsregister und Genossenschaften.

(2. Fortsetzung.)

Da die Genossenschafter gemäss Art. 854 OR. in den selben Rechten und Pflichten stehen, wird indessen verlangt werden müssen, dass grundsätzlich die Mitglieder nicht in ungleicher Weise belastet werden. Immerhin kann eine ziffernmässig absolut gleiche Höhe der Beiträge nicht gefordert werden, indem die Genossenschafter je nach der Grösse ihres Betriebes die genossenschaftlichen Einrichtungen in mehr oder weniger grossem Masse in Anspruch nehmen. Der Beitrag eines Mitgliedes kann zweifellos z. B. nach der Grösse seines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Zahl seiner Kühe oder dem Quantum des von ihm von der Genossenschaft bezogenen Wassers oder der Höhe der Versicherungssumme abgestuft werden.

Werden Eintrittsgelder oder periodische Mitgliederbeiträge in den Statuten vorgesehen, so ist es nicht unbedingt nötig, dass sie zahlenmässig festgesetzt werden. Dagegen muss in den Statuten wenigstens das Organ (Generalversammlung oder Verwaltung) bezeichnet werden, welches über den Bezug dieser Beiträge zu beschliessen hat. Bei Eintrittsgeldern, die nicht zahlenmässig bestimmt sind, sollte in den Statuten auch vorgesehen werden, gestützt auf welcher Grundlage (z. B. Stand des Genossenschaftsvermögens, Grösse des Betriebes des neuen Mitgliedes, der Zahl der Milchkühe usw.) sie berechnet werden. Das Gesetz lässt auch hier den Beteiligten in weitem Masse Freiheit. Es verlangt jedoch in Art. 839, Abs. 2, OR., dass der Eintritt nicht übermässig erschwert wird.

Die Bildung eines Genossenschaftskapitales durch Anteilscheine ist nicht notwendig. Wird ein solches jedoch in Aussicht genommen, so haben die Statuten darüber Bestimmungen zu enthalten (Art. 833, Ziffer 1, OR.). Diesbezüglich gilt ferner die Regel, dass das Grundkapital nicht zum voraus festgesetzt werden darf (Art. 828, Abs. 2, OR.). Nach der Praxis wird jedoch eine Statutenvorschrift zugelassen, welche ein bestimmtes Mindestkapital verlangt. Diese Forderung wird z. B. bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften gelegentlich von der eidgen. Aufsichtsbehörde erhoben. Auch ein maximal begrenztes Grundkapital ist nicht von vorneherein ausgeschlossen. Denkbar ist z. B. folgende Bestimmung:

«Das Genossenschaftskapital soll nicht mehr als das Doppelte des Anfangskapitals ausmachen; mithin wird die Ausgabe der Anteilscheine geschlossen, wenn doppelt so viele Anteilscheine ausgegeben sein werden als bei der Gründung bereits gezeichnet und einbezahlt waren.»

Nur darf eine solche Vorschrift nicht dazu führen, dass keine neuen Mitglieder mehr aufge[illegible] nommen werden (Art. 828, Abs. 1, 839 und 8[illegible] Abs. 1, OR.). Wenn also jedes Mitglied im Besit[illegible] wenigstens eines Anteilscheines sein muss, so wi[illegible] Neueintretenden die Möglichkeit geboten we[illegible] müssen, einen der bereits ausgegebenen [illegible] scheine zu erwerben. Der Nominalbe[illegible] Stammanteile muss in den Statuten besti[illegible] den. (BGE. 31 II, 72.) Dagegen ist es de[illegible] Ausgabe von Anteilscheinen mit verschiedenem Nominalwert, z. B. zu Fr. 50.—, Fr. 100.— und Fr. 500.— vorzusehen. Anders als beim Aktienrecht (vgl. Art. 622, Abs. 4, OR.) wird im Gesetz aber kein Mindestnennwert vorgeschrieben. Irgendein Betrag ist daher zulässig; jedoch muss er auf Schweizerfranken lauten. (Burckhardt, No. 1507.) Die Anteilscheine können nur auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt werden. Sie haben niemals den Charakter von Wertpapieren, sondern sind blosse Beweisurkunden (Art. 853, Abs. 3, OR.). Inhaberanteilscheine kommen also nicht in Betracht; ebensowenig gibt es Prioritäts-Anteilscheine. Da im Gegensatz zum Aktienrecht für die Anteilscheine einer Genossenschaft eine Mindesteinzahlung nicht vorgeschrieben ist, so ist es denkbar, dass faktisch jegliche Einzahlungen fehlen. Allein auch in diesem Falle erfüllen die Anteilscheine ihre Funktion, ein Garantiekapital für die Verpflichtungen der Genossenschaft zu sein. Denn die Mitglieder können jederzeit zur Zahlung angehalten werden. (BGE. 31 II, 67 ff., insbes. Erw. 5 und 7.) Für den Fall der Säumnis wird übrigens vom neuen Recht in Art. 867 OR. ein dem Aktienrecht ähnliches Kaduzierungsverfahren vorgesehen. Im Konkurse der Genossenschaft werden die noch nicht einbezahlten Beträge von der Konkursverwaltung eingezogen (BGE. 62 III, 154 ff.), und zwar ungeachtet der eventuellen Ungültigkeit des einzelnen Einzahlungsvertrages. Denn das Genossenschaftskapital ist den Gläubigern verhaftet und bildet das Garantiekapital für die mit ihr in Verkehr tretenden Gläubiger. Ihnen gegenüber kann daher auch die Einrede des Betruges bei Eingehung der Einzahlungsverpflichtung nicht geltend gemacht werden (BGE. 31 II, 73 und Zeitschr. d. bern. Jur. V. 55, Seite 75 ff. und 53, Seite 559 ff.; Blätter für zürch. Rechtsprechung 20, 261). Indessen kann, wie das Bundesgericht schon unter der Herrschaft des alten Rechtes festgestellt hat (BGE. 45 II, 656), eine nachträgliche Einforderung des noch nicht völlig einbezahlten Genossenschaftskapitals nicht in der Form geschehen, dass nur einzelne Genossenschafter zur Nachzahlung verhalten werden. Jeder Genossenschafter hat das Recht, gleich behandelt zu werden wie die andern. Er braucht sich eine einseitige Belastung nicht gefallen zu lassen (Art. 854 OR.).

5. Die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung.

Ueber die Organisation der Genossenschaft handeln die Art. 879—910 OR. und innerhalb derselben über die Bildung und Eintragung der Verwaltung und Vertretung die Art. 894—905 OR., während der Kontrollstelle und ihren Aufgaben die Art. 906 bis 910 OR. gewidmet werden. Die Statuten haben hier das Gesetz zu ergänzen. Sie müssen insbesondere bestimmen, aus wieviel Personen die Verwaltung und die Kontrollstelle bestehen und wie sie bestellt werden sollen (Wahlperiode, Konstituierung). [illegible] die Verwaltung schreibt das Gesetz eine Min[illegible] [illegible] Personen vor; in dieser Hinsicht [illegible] nossenschaften ihre Statuten dem [illegible] npassen haben; ferner verfügt das [illegible] enfalls die Mehrheit der Mitglieder [illegible] ng aus Genossenschaftern zu bestehen [illegible] 894, Abs. 1, OR.). Mehrheitlich muss die [illegible] waltung ferner aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein (Art. 895, Abs. 1, OR.). Auch urteilsfähige Minderjährige sind wählbar (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 66, Seite 284). Von den konzessionierten Versicherungsgenossenschaften abgesehen, für welche hinsichtlich der Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung die

aktienrechtlichen Vorschriften gelten (Art. 708 OR.), dürfen die Mitglieder der Verwaltung auf höchstens vier Jahre gewählt werden. Für die Kontrollstelle dagegen wird nur vorgesehen, dass sie auf die Dauer mindestens eines Jahres zu wählen ist (Art. 906, Abs. 2, OR.). Hier sind die Statuten hinsichtlich der Festsetzung der Wahlperiode nicht gebunden. Juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter zu Mitgliedern der Verwaltung ernannt werden (Art. 894, Abs. 2, OR.). Anders verhält es sich diesbezüglich hinsichtlich der Kontrollstelle; hier können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden (Art. 906, Abs. 4, OR.). Gehört die Genossenschaft als Mitglied einem Genossenschaftsverband an, so kann auch dieser mit den Kontrollfunktionen betraut werden (Art. 924, Abs. I, OR.). Wie bei der Aktiengesellschaft können die Statuten die Bildung von besondern Verwaltungsausschüssen oder die Ernennung einer Direktion vorsehen (Art. 897 und 898, OR.). Grundsätzlich gehören die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung (Art. 879, Ziffer 2, OR.; Zeitschr. d. bern. Jur. V. 66, Seite 284). Die Verwaltung darf also insbesondere nicht durch Kooptation ergänzt werden. Ausnahmen sieht das Gesetz vor für die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit über 1000 Mitgliedern (Art. 893, Abs. 1, OR.) und für Genossenschaften, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechtes ein öffentliches Interesse besitzen (Art. 926 OR.).

Was die Art der Ausübung der Vertretung anbelangt, so müssen die Statuten nicht unbedingt vorschreiben, dass die Genossenschaft durch Einzel- bzw. Kollektivunterschrift sämtlicher Mitglieder der Verwaltung oder einzelner Personen wie Präsident und Sekretär vertreten wird, sondern es kann genügen, wenn die Statuten das Organ bezeichnen, welches zuständig ist für die Regelung der Zeichnungsbefugnis.

Nach Art. 899 OR. sind die zur Vertretung befugten Personen ermächtigt, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch, wie das Bundesgericht (BGE. 35 II. 597/8) ausgeführt hat, nur auf das ä u s s e r e Verhältnis gegenüber Dritten. Dritte Personen dürfen sich im Verkehr mit der Verwaltung als Genossenschaftsorgan darauf verlassen, dass jede Rechtshandlung derselben für die Genossenschaft verbindlich sei, sofern sie nur von dem nach aussen bekanntgegebenen Zweck umfasst wird. Im i n t e r n e n Verhältnis zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern kann der Handlungsbereich der Genossenschaft durch die Statuten in anderer Weise umschrieben sein, als die gesetzliche Vollmacht der Verwaltung nach Art. 899 OR. lautet. Andererseits ist auch denkbar, dass bei einer Genossenschaft, deren Präsident kollektiv mit dem Sekretär zeichnet, ersterem für eine Reihe von laufenden Angelegenheiten Handlungsvollmacht erteilt ist im Sinne von Art. 462 OR., so dass er in diesen Fällen (bei einem Hotel z. B. Einkauf der Lebensmittel und Getränke, sowie der Brennmaterialien, Anstellung des Personals) ohne Mitwirkung anderer Personen handeln kann (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 64, Seite 128 ff.).

6. Die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen oder wenigstens das Genossenschaftsorgan, welches sie zu bestimmen befugt ist. Vorbehalten bleibt die Bestimmung, dass alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen sind (Art. 93, lit. f und 82, Abs. 2, HRegV.; Art. 931, Abs. 2, OR.; vgl. ferner Kreisschreiben vom 20. August 1937, Ziffer 23).

b) Fakultativer Statuteninhalt.

Während, wie sich aus dem vorstehenden ergibt, der gesetzlich unbedingt erforderliche Inhalt bei einer Genossenschaft sich auf ganz wenige Punkte beschränkt, nimmt der fakultative, d. h. der bedingt notwendige Statuteninhalt naturgemäss einen grösseren Raum ein. Die Prüfungspflicht des Registerführers erstreckt sich auch auf diesen Teil der Statuten. Denn sie müssen nicht nur den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt aufweisen, sondern dürfen auch keinen zwingenden Vorschriften widersprechen. Rein redaktionelle Aenderungen kann der Registerführer nicht verlangen, wenn der Statutenartikel inhaltlich statthaft ist. Nur die Eintragung offensichtlich rechtswidriger Bestimmungen ist zu verweigern. Da, wo eine mehrfache Auslegung möglich ist, sollen die Bestimmungen zugelassen werden. Entsteht später Streit darüber, so ist die Frage durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (BGE. 56, I, 135 ff. und 62, I, 261 ff.).

Als bedingt notwendigen Statuteninhalt zählt das Gesetz insbesondere folgende Punkte auf:

1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine) (Art. 833, Ziffer 1, OR.) (vgl. darüber oben Seite 26 ff.).

Die Statuten werden insbesondere den Nominalwert regeln und bestimmen müssen, wie viele Anteilscheine jedes Mitglied zu übernehmen hat. Gemäss Art. 853, Abs. 1, OR. hat jeder der Genossenschaft Beitretende mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Unklar ist der Sinn von Art. 853, Abs. 2, OR. Während an sich einleuchtet, dass die Mitglieder nicht zu einer unbegrenzten Uebernahme von Anteilscheinen verpflichtet werden können, kann man sich fragen, ob nicht fakultativ den Genossenschaftern ohne Begrenzung der Zahl freigestellt werden darf, mehrere Anteilscheine zu erwerben. Vermutlich sollte Artikel 853, Abs. 2, OR. folgenden Wortlaut haben:

«Die Statuten können bestimmen, dass bis zu einer bestimmten Höchstzahl mehrere Anteilscheine erworben werden müssen.»

Aber es wird auch zulässig sein, eine Regelung zu schaffen, wie sie in § 21, Abs. 1—3, der Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine vorgesehen ist, d. h. man wird sich begnügen müssen, zu verlangen, dass in den Statuten die Verpflichtung zur Uebernahme mehrerer Anteilscheine begrenzt wird, auch wenn dies nicht zahlenmässig geschieht. Die Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine sehen folgendes vor:

«Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, auf je 50 Mitglieder und Bruchteile davon einen Anteilschein von Fr. 200.— zu übernehmen.»

«Der Verpflichtung zur Uebernahme von Anteilscheinen wird jeweils die auf Ende des Kalenderjahres vorhandene und der Verbandsverwaltung bekanntzugebende Mitgliederzahl zugrundegelegt. Sind infolge Erhöhung der Mitgliederzahl eines Verbandsvereines mehr Anteilscheine zu übernehmen, so müssen solche im Laufe der ersten sechs Monate des folgenden Jahres einbezahlt werden.»

«Es steht jedem Verbandsverein das Recht zu, über die Pflichtanteilscheine hinaus noch weitere freiwillig zu übernehmen, sofern nicht gegenteilige Beschlüsse vorliegen. Auch die freiwillig übernommenen Anteilscheine werden nur beim Austritt aus dem Verband zurückbezahlt.»

2. *Sacheinlagen und Sachübernahmen* (Art. 833, Ziffer 2 und 3, OR.).

Während die sog. qualifizierte Gründung bei der Aktiengesellschaft eine häufige Erscheinung ist, kommt sie bei der Genossenschaft viel weniger oft vor. Es scheint denn auch, dass diese Bestimmungen mehr nur als Vorbeugungsmittel in das Gesetz aufgenommen worden sind, um zu verhindern, dass die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Apportgründungen und die Sachübernahmen auf dem Wege der Konstituierung einer Genossenschaft umgangen werden können. Es ist allerdings durchaus denkbar, wie Egger (a. a. O., Seite 163 a) betont, dass eine Molkereigenossenschaft ein Käsereigebäude, die Genossenschaftsapotheke eine geeignete städtische Liegenschaft, die Genossenschaft für ein Gesellenhaus eine bisherige Wirtschaft und die Zeitungsgenossenschaft eine Druckerei übernimmt. Im Falle von Sacheinlagen, d. h. wenn ein Genossenschafter seine Anteilscheine nicht durch Bareinzahlung, sondern durch Sachwerte liberiert, haben die Statuten über den Gegenstand der Sacheinlage, deren Anrechnungsbetrag und die Person des Sacheinlegers Aufschluss zu geben. Als Sacheinlage kommt wie bei der Aktiengesellschaft jeder Wert in Betracht, der als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann, also Grundstücke, Mobiliar, Maschinen, Werkzeuge, Patente, Marken und Kundschaft, nicht aber persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Gegensatz zur Sacheinlagegründung steht die Uebernahmegründung, bei welcher von der Genossenschaft bei der Gründung bestimmte Vermögenswerte übernommen werden, von einem Genossenschafter oder einem Dritten, ohne dass der Preis auf die Anteilscheine angerechnet wird. Er kann in bar oder auf andere Weise entrichtet werden, z. B. auch dadurch, dass dem Verkäufer die Summe als Gläubiger gutgeschrieben wird. Im Falle von Sachübernahmen haben die Statuten Bestimmungen zu enthalten über die zu übernehmenden Vermögenswerte, die hiefür zu leistende Vergütung und die Person des Eigentümers.

Sowohl bei Sacheinlagen wie bei Sachübernahmen ist der konstituierenden Versammlung ein Gründerbericht zur Beratung vorzulegen (vgl. darüber: D. Der Gründerbericht).

3. Wie verhält es sich hinsichtlich der sog. *besonderen Vorteile?* Da das Gesetz vorschreibt, dass die Genossenschafter in gleichen Rechten und Pflichten stehen (Art. 854 OR.) und im Gegensatz zum Aktienrecht (Art. 628, Abs. 3, OR.) nirgends vorsieht, dass zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen werden können (vgl. Art. 833, Ziff. 2, 834, Abs. 2 und 835, Abs. 4, OR.), wird die Frage grundsätzlich verneint werden müssen. Auch Genusscheine werden im Gesetz bei der Genossenschaft nicht erwähnt. Man versteht dies ohne weiteres, indem die Genossenschaft ihrem eigentlichen Charakter nach nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Dennoch wird die Ausgabe von Genusscheinen, wenn sie zugunsten aller Mitglieder in gleichem Masse und nicht zu dem Zwecke erfolgt, die in Art. 859, Abs. 3, OR. vorgesehene Vorschrift — sie gilt nicht für Kreditgenossenschaften (vgl. Art. 861, Abs. 1, OR.) — über die Verteilung des Reinertrages zu umgehen, nicht verhindert werden können. Denkbar ist insbesondere, dass, wie bei der «Mercerie Schweizerische Engros-Einkaufsgesellschaft» in Zürich (vgl. SHAB., No. 223 vom 23. September 1938, Seite 2053) Genusscheine ausgegeben werden an Stelle von abgeschriebenem Stammkapital, also um frühere Kapitalbeteiligung zu ersetzen. Immerhin wird in einem solchen Fall verlangt werden müssen, dass die Genusscheine höchstens zu dem Wert zurückgekauft werden dürfen, der dem Betrag des abgeschriebenen Stammkapitals entspricht. Sonst könnte auf diese Weise, Kreditgenossenschaften vorbehalten, die Vorschrift von Art. 859, Abs. 3, OR. umgangen werden.

4. Vom Gesetz abweichende Regelung des *Erwerbes und Verlustes der Mitgliedschaft* (Art. 833, Ziffer 4, OR.). Da das neue Recht den Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl kennt (Art. 828 und 839, Abs. 2, OR.), wird der Registerführer damit im Widerspruch stehende Statutenbestimmungen beanstanden müssen. Indessen können die Statuten den Erwerb der Mitgliedschaft an sich von den verschiedensten Bedingungen abhängig machen, sie dürfen nur nicht einzig deswegen erlassen werden, um den Eintritt übermässig zu erschweren. Wie die Botschaft des Bundesrates ausführt, bedeutet der Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl für den einzelnen keineswegs ein Recht auf Beitritt und für die Genossenschaft eine Pflicht zur Aufnahme. Vielmehr können die Statuten die näheren Bestimmungen über den Eintritt feststellen; sie können insbesondere Begrenzungen vorsehen, die in den beruflichen, örtlichen, politischen, konfessionellen, gewerkschaftlichen und ähnlichen Zugehörigkeitsverhältnissen begründet sind, alles aber nur im Rahmen des zwingenden Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl. In den Statuten darf also die Mitgliederzahl nicht ein für allemal festgesetzt werden, so wie dies früher etwa bei Sparkassen der Fall war, z. B. etwa in der Weise, dass es in den Statuten hiess, dass die Genossenschaft aus 21—30 Mitgliedern bestehe. Eine Festsetzung einer Mindestzahl, z. B. «Die Genossenschaft besteht aus wenigstens neun Mitgliedern», wird jedoch nicht zu beanstanden sein. Auch eine gewisse Beschränkung nach oben, wenn sie nicht von vorneherein vorgenommen wird, um Neuaufnahmen zu verunmöglichen, mag zulässig sein. Statthaft ist daher z. B. folgende Vorschrift bei einer Sparkasse:

«Die Genossenschaft besteht aus mindestens 21 Mitgliedern. In der Regel soll die Zahl der Genossenschafter 1% der Einleger nicht überschreiten.»

Während das frühere Recht (Art. 680, Ziffer 4, alt OR.) verlangte, dass die Statuten Bestimmungen enthielten über den Ein- und Austritt der Mitglieder, ist dies nach neuem Recht nur dann erforderlich, wenn von der gesetzlichen Ordnung, soweit sie dies gestattet, abgewichen werden soll. Nachstehend

seien unter dem Gesichtspunkt des Inhaltes der Statuten von Genossenschaften die wichtigsten Punkte hervorgehoben, welche bei der Prüfung durch den Registerführer zu beachten sind. Im Rahmen dieser Arbeit kann es sich naturgemäss auch in diesem Teile nicht um eine erschöpfende Darstellung der die Mitgliedschaft regelnden Vorschriften handeln.

Eine schriftliche Beitrittserklärung ist, wie im früheren Recht, unter allen Umständen erforderlich. (Schweiz. Jur. Ztg. 24, Seite 382, No. 79 und 28, Seite 122, No. 31.). Der Registerführer wird daher Statuten beanstanden müssen, die weniger verlangen. Die Statuten können weitere Requisite aufstellen, dagegen auf jenes nicht verzichten, ausser für die Fälle der Erben eines Genossenschafters (Art. 847, Abs. 2, OR.) und des Erwerbers oder Uebernehmers eines Grundstückes gemäss Art. 850, Abs. 2, OR. Aber es steht den Statuten frei, die Form der Beitrittserklärung ausdrücklich vorzuschreiben, z. B. in der Weise, dass sie die eigenhändige Unterzeichnung eines besonderen Formulars oder der Statuten selbst verlangen (vgl. BGE. 56 II, 296 ff.). Letzteres ist bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister die vom Gesetze vorgeschriebene Form. (Art. 834, Abs. 4, OR.) Zu beachten ist auch, dass bei den Genossenschaften, welche eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder kennen, die Beitrittserklärung diese Verpflichtungen ausdrücklich enthalten muss (Art. 840, Abs. 2, OR.). Besonderes gilt bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, wo die Mitgliedschaft erworben wird mit der Annahme des Versicherungsantrages durch das zuständige Organ.

Ausser der Beitrittserklärung wird in der Regel auch ein Aufnahmebeschluss erforderlich sein. Die Statuten können aber vorsehen, dass mit einer blossen Beitrittserklärung der Betreffende Mitglied wird. Enthalten sie keine Regelung, entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme. Häufig werden die Statuten diese Kompetenz der Generalversammlung zuweisen (vgl. Art. 840, Abs. 3, OR.).

Was den Austritt anbelangt, so steht er grundsätzlich jedem Genossenschafter frei, solange die Auflösung nicht beschlossen ist (Art. 842, Abs. 1, OR.). Insofern stimmt das neue Recht mit dem alten überein (vgl. Art. 684, Abs. 1, alt OR.).[5] Wie bisher ist auch ein dauerndes Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder Vertrag ungültig (Art. 842, Abs. 3, OR.). Eine übermässige Erschwerung liegt z. B. darin, wenn die Statuten einer Baugenossenschaft vorsehen, dass der Genossenschafter nur austreten darf, wenn er sein Haus verkauft (BGE. 55 II, 129), oder die Statuten einer Milchgenossenschaft verlangen, dass der wegen Veräusserung der Liegenschaft austretende dem neuen Eigentümer den Eintritt in die Genossenschaft und die Übernahme der Anteilscheine zu überbinden hat (BGE. 45 II, 651 ff.). Dagegen können die Statuten entgegen der früheren Gerichtspraxis (vgl. BGE. 37 II, 420; 45 II, 658; 55 II, 128/9; Schweiz. Jur. Ztg. 27, Seite 222, No. 40: Zeitschr. d. bern. Jur. V. 47, Seite 612; 49, Seite 283; 69, Seite 297 ff.) vorsehen, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme[6]) verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird (Art. 842, Abs. 2, OR.). Der Registerführer wird also Statutenbestimmungen zu beanstanden haben, welche die Möglichkeit des Austrittes ausschliessen. Dagegen kommt ihm ein Urteil über die Frage, ob der Austritt durch die Statuten übermässig erschwert ist bzw. ob die vorgesehene Auslösungssumme übersetzt ist, nicht zu. Dies wird regelmässig nur der Zivilrichter entscheiden können. Derartige Statutenbestimmungen sind daher, wie das Bundesgericht am 20. Mai 1930 i. S. Milchgenossenschaft Aarburg (BGE. 56 I, 139) festgestellt hat, normalerweise zuzulassen, es wäre denn, dass die Gesetzwidrigkeit der vorgesehenen Regelung ohne weiteres in die Augen spränge.

Nach Art. 864, Abs. 1, OR. ist es ferner Sache der Statuten, zu bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Erben zustehen. Enthalten sie keine Vorschrift, so besteht grundsätzlich wie bisher (Art. 687 alt OR.) ein Abfindungsanspruch nur, wenn die Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden oder dem Tode des Genossenschafters aufgelöst und das Vermögen verteilt wird (Art. 865 OR.). Gewähren die Statuten einer Genossenschaft mit Anteilscheinkapital aber dem Ausscheidenden einen Anspruch, so können sie die Hinausschiebung der Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden vorsehen (nicht aber auf noch längere Zeit).

Zurückbezahlt werden darf nur der Anteilschein unter Ausschluss des Eintrittsgeldes (Art. 864, Abs. 2, OR.). Der Anspruch ist zu berechnen auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven (Art. 864, Abs. 1, OR.; vgl. auch BGE. 29 II, 623 ff.). Entgegenstehende Bestimmungen sind vom Registerführer zurückzuweisen. Dagegen ist es zulässig, den Abfindungsanspruch nur bedingt zu gewähren, z. B. nur bei normaler Vermögenslage, wobei für die Beurteilung der Vermögenslage die Bilanz auf Ende des Jahres massgebend sein soll, in dessen Verlauf der Genossenschafter ausgetreten ist (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 73, Seite 505 ff.; Schweiz. Jur. Ztg. 33, Seite 156, No. 30).

Die Kündigungsfrist, welche das Gesetz vorsieht, beträgt ein Jahr auf Schluss des Geschäftsjahres. Die Statuten können sie verkürzen, aber nicht verlängern. Die Kündigungsfrist muss für alle Mitglieder gleich und darf auch nicht je nach dem Grunde der Kündigung verschieden bemessen sein. Die Statuten können den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres gestatten (Art. 844 OR.). Ferner kann der Austritt durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens 5 Jahre ausgeschlossen werden (Art. 843, Abs. 1, OR.). Fraglich ist aber, ob auch vorgeschrieben werden darf, dass die Mitgliedschaft fünf Jahre dauert und sich jeweilen mangels Kündigung vor Ablauf der fünf Jahre auf weitere fünf Jahre erneuert.

(Fortsetzung folgt.)

[5]) Hat ein Genossenschafter in Anwendung von Art. 844, Abs. 1, OR. seinen Austritt erklärt, und beschliesst während des Laufes der einjährigen Kündigungsfrist die Generalversammlung die Auflösung, so ist seine Rechtsstellung bei der durchzuführenden Liquidation in Hinsicht auf die Ansprüche am Genossenschaftsvermögen durchaus die nämliche wie die der andern Mitglieder. Der Austritt erlangt also keine Rechtswirksamkeit mehr (BGE. 42 II, 157).

[6]) Wenn Genossenschafter gemäss Art. 889 OR. austreten, weil die Generalversammlung die persönliche Haftung oder die Nachschusspflicht eingeführt oder vermehrt hat, so darf von ihnen die Auslösungssumme nicht gefordert werden.